

## INTERNATIONAL

### EFTA

Überwachungsbehörde: Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Inkrafttreten des neuen Regulierungssystems für elektronische Kommunikation 2

### EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Urteil im Bacardi-Fall 3

Europäische Kommission: Verfahren gegen Deutschland wegen der Förderung von DVB-T in Berlin-Brandenburg eingeleitet 3

Europäische Kommission: Überprüfung der staatlichen Beihilfen für das schwedische digital-terrestrische Fernsehnetz 3

Europäische Kommission: Mitteilung zur Interoperabilität digitaler interaktiver Fernsehdienste 4

Europäische Kommission: Frankreich zur Aufhebung des Verbots von Fernsehwerbung für Verlage und Kinos aufgefordert 5

Europäische Kommission: Vorschlag zum Programm MEDIA 2007 5

## NATIONAL

**AT-Österreich:** Große Novelle zu den Rundfunkgesetzen ermöglicht bundesweites Privatrado 6

Die erste Werbebeobachtung durch die KommAustria 6

**CS-Serbien und Montenegro:** Änderungsentwurf zum Rundfunkgesetz verabschiedet 7

Richtlinie zur Privatisierung von lokalen Rundfunkveranstaltern 7

**CZ-Tschechische Republik:** Gesetz über bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft 7

**DE-Deutschland:** RTL nimmt von Verfassungsbeschwerden Abstand 8

OLG München zum Versand jugendgefährdender Medien per Internet 8

Regierungsentwurf zur Novellierung des WDR-Gesetzes 9

KJM rügt Prüfpraxis der FSF in Bezug auf Schönheitsoperationssendungen 9

Leitfaden für TV-Gewinnspiele 9

**FI-Finnland:** Höhere Fernsehgebühren in Finnland ab 1. Januar 2005 10

**FR-Frankreich:** Ist die künstlerische Ausnahme eine weitere Ausnahme vom Recht am eigenen Bild? 10

Nachahmung eines originellen Werkes in der Werbung 10

Sendeeinstellung eines ausländischen, ohne Zustimmung ausgestrahlten Satellitensenders beantragt 11

**GB-Großbritannien:** Handel mit Mod-Chips illegal 11

**HU-Ungarn:** Ausschreibung zu Mobilfunkdiensten der dritten Generation 11

**IE-Irland:** Erste BMM-Bestimmung nach dem neuen Rechtsrahmen 12

Rundfunkfinanzierungsplan vorgestellt 12

Neue Verträge über die Bereitstellung von Inhalten über Satellit und Kabel 12

Entwicklungen bei der Filmzensur 13

**LU-Luxemburg:** Gesetz über die freie Meinungsäußerung in den Medien 13

**LV-Lettland:** Konzept für die Einführung von DVB-T 13

**NL-Niederlande:** Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG in den Niederlanden 14

**NO-Norwegen:** Änderungsvorschläge zum norwegischen Gesetz über Medieneigentum 14

Änderungsvorschläge zu Artikel 100 der norwegischen Verfassung (Meinungsfreiheit) 15

**RO-Rumänien:** Werbung, Sponsoring und Teleshopping neu geregelt 15

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



## INTERNATIONAL

### EFTA

#### Überwachungsbehörde: Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Inkrafttreten des neuen Regulierungssystems für elektronische Kommunikation

Am 14. Juli 2004 verabschiedete die EFTA-Überwachungsbehörde die Empfehlung 194/04/COL für relevante Produkt- und Dienstleistungsmärkte, die der Vorabregulierung unterliegen, Leitlinien für die Marktanalyse und die Beurteilung einer beträchtlichen Marktmacht (BMM) sowie die Empfehlung 193/04/COL für Mitteilungen, Zeitlimits und Konsultationen, die in Artikel 7 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG vorgesehen sind (siehe IRIS 2002-3: 4). Diese Soft-Law-Maßnahmen entsprechen den bereits von der Europäischen Kommission verabschiedeten Maßnahmen (siehe IRIS 2002-9: 7, IRIS 2003-3: 7 und IRIS 2003-8: 6) unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Vertrags über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Die Maßnahmen richten sich an die EWR-EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit innerhalb des EWR hat die Behörde die entsprechenden Empfehlungen und Leitlinien, die bereits von der Europäischen Kommission bei der Verabschiedung ihrer eigenen Soft-Law-Maßnahmen erlassen wurden, gebührend berücksichtigt. Die Maßnahmen wurden

Frank Büchel  
Rechtsanwalt  
Brüssel

• **Recommendations and Guidelines in preparation for the entry into force of the new regulatory regime for electronic communications in the EEA (Empfehlungen und Leitlinien zur Vorbereitung auf das Inkrafttreten der neuen Regulierungsrahmens für elektronische Kommunikation im EWR), abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9293>

EN

an den Kontext des EWR angepasst, soweit dies notwendig war, und mit den Arbeitsverfahren der Behörde abgestimmt. Vor der Verabschiedung konsultierte die Behörde die Öffentlichkeit und die nationalen Behörden der EFTA-Staaten zu dem Empfehlungsentwurf für relevante Märkte.

Die empfohlene Liste relevanter Märkte, die der Vorabregulierung unterliegen, bleibt gegenüber der bereits von der Kommission verabschiedeten Empfehlung 2003/311/EG (siehe IRIS 2003-3: 7) unverändert. Die Leitlinien für die Marktanalyse und BMM wurden auf die Wettbewerbsbestimmungen im EWR-Vertrag abgestimmt. Ein bemerkenswerter Wechsel vollzog sich in der Empfehlung zu den Verfahrensaspekten von Artikel 7 der Rahmenrichtlinie: Die nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten müssen Maßnahmenentwürfe in englischer Sprache vorlegen. Dies wird die Transparenz erhöhen und die in das Verfahren integrierte Beurteilung durch eine Peer-Group vereinfachen.

Am 23. Juni 2004 berief die Behörde das erste Treffen des EFTA-Kommunikationsausschusses ein, der die EFTA-Überwachungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der neuen Regulierungsbestimmungen unterstützt. Die wichtigste Aufgabe des EFTA-Kommunikationsausschusses ist es, zu geplanten Maßnahmen der Behörde Stellung zu nehmen, zum Beispiel Empfehlungen und Leitlinien sowie negative Entscheidungen über geplante Maßnahmen, die von den nationalen Regulierungsbehörden in den EFTA-Staaten gemäß Artikel 7 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG angemeldet werden. Die Europäische Kommission und Repräsentanten der EU-Mitgliedstaaten sind eingeladen, als Beobachter an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

Die Verabschiedung paralleler Soft-Law-Maßnahmen und die Einrichtung eines separaten Ausschusses für Ausschussangelegenheiten sind die Folge des Zwei-Säulen-Systems der Überwachung, das mit dem EWR-Vertrag errichtet wurde und in dem die EFTA-Überwachungsbehörde die ausschließliche Zuständigkeit für die Überprüfung und, falls erforderlich, Ablehnung von Maßnahmenentwürfen hat, die von den nationalen Regulierungsbehörden Islands, Liechtensteins und Norwegens nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG angemeldet werden. Der neue Regulierungsrahmen für elektronische Kommunikation tritt im EWR am 1. November 2004 in Kraft. ■

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

#### • Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
76, allée de la Robertsau  
F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00  
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19  
E-mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)  
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**  
[IRIS@obs.coe.int](mailto:IRIS@obs.coe.int)

• **Geschäftsführender Direktor:** Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**  
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Sandra Wetzel

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination)

– Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Kathrin Berger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:**  
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,  
D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions  
ISSN 1023-8573

© 2004, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

## EUROPÄISCHE UNION

### Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Urteil im Bacardi-Fall

Am 13. Juli sprach der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sein Urteil aus über zwei Rechtssachen zu einem französischen Gesetz, welches indirekte Werbung für alkoholische Getränke verbietet (*Loi Evin*).

Der Gerichtshof folgte der Stellungnahme seines Generalanwalts vom 11. März 2004 (siehe IRIS 2004-4: 3 auch zum Inhalt der französischen Bestimmungen). Generalanwalt Tizzano entschied, dass das französische Gesetz über Tabak- und Alkoholsucht ("*Loi Evin*") sowie der vom *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (der französischen Regulierungsbehörde für den audiovisuellen Bereich - CSA) formulierte Verhaltenskodex mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Die Begründung des Gerichtshofs ähnelt der des Generalanwalts. Zunächst schließt der Gerichtshof in diesem speziellen Fall die Anwendung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ aus. Nach Ansicht des Gerichtshofs stellt indirekte Fernsehwerbung für alkoholische Getränke auf Werbetafeln, die während der Übertragung von Sportereignissen zu sehen sind, keine individualisierbare, im Fernsehen gesendete Äußerung, durch die der Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gefördert werden soll, im Sinne der Richtlinie dar.

Gemäß den Vorschriften des EG-Vertrags zum freien Dienstleistungsverkehr (Art. 49 EG) ist der Gerichtshof der

Auffassung, die französischen Vorschriften für Fernsehwerbung stellen eine Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar: zum einen, da die Eigentümer von Werbetafeln jede Werbung für alkoholische Getränke dann vorsorglich ablehnen müssen, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Sportveranstaltung in Frankreich übertragen wird, und zum anderen, da diese Vorschriften die Erbringung von Dienstleistungen, die in der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen bestehen, unterbinden. Die französischen Rundfunkveranstalter müssen jede Übertragung von Sportereignissen ablehnen, bei der Werbetafeln mit Werbung für in Frankreich vertriebene alkoholische Getränke zu sehen wären. Darüber hinaus können Veranstalter von außerhalb Frankreichs stattfindenden Sportereignissen die Übertragungsrechte nicht an französische Sender verkaufen, wenn bei der Ausstrahlung der diesen Sportereignissen gewidmeten Fernsehprogramme indirekte Fernsehwerbung für alkoholische Getränke mit ausgestrahlt werden könnte. Wenn es auch technisch möglich ist, die Fernsehbilder so zu maskieren, dass die Tafeln mit Werbung für alkoholische Getränke gezielt unkenntlich gemacht werden, würden den französischen Sendern durch die Verwendung solcher Techniken hohe zusätzliche Kosten entstehen.

Schließlich erwägt der Gerichtshof, ob ein Verbot nach den Einschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß dem EG-Vertrag gerechtfertigt sein kann. Der Gerichtshof stellt fest, dass die französischen Vorschriften für Fernsehwerbung darauf abzielen, die öffentliche Gesundheit zu schützen (Art. 46 EG) und dass sie geeignet sind, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten. Die Vorschriften beschränken die Fälle, in denen Werbetafeln für alkoholische Getränke im Fernsehen gezeigt werden können, und ist daher geeignet, die Ausstrahlung entsprechender Werbebotschaften einzuschränken, wodurch die Zahl der Gelegenheiten, die den Fernsehzuschauern Anlass zum Konsumieren alkoholischer Getränke geben könnten, verringert wird.

Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass der im EG-Vertrag niedergelegte Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs ein Verbot von indirekter Fernsehwerbung für alkoholische Getränke, wie es von der französischen Regelung ausgesprochen wird, nicht ausschließt. ■

Roberto  
Mastroianni  
Universität Neapel

● **Rechtssache C-262/02 Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Frankreich und Rechtssache C-429/02 Bacardi France SAS gegen Télévision Française 1 SA (TF1), Groupe Jean-Claude Darmon SA, Giresport SARL, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9297>

**CS-DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-LT-NL-PT-SK-SV**

### Europäische Kommission: Verfahren gegen Deutschland wegen der Förderung von DVB-T in Berlin-Brandenburg eingeleitet

Die Europäische Kommission hat im Juli 2004 ein Beihilfeverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 88 Absatz 2 EGV zur Überprüfung der Finanzierung der Einführung von DVB-T in Berlin-Brandenburg eingeleitet (siehe IRIS 2004-6: 5).

Grund der Beanstandung sind die Zuschüsse (genannt Ausgleichsgebühr), die die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) privaten Rundfunkveranstaltern gewährt. Diese betragen pauschal 30 % der von den privaten Rundfunkanbietern an den Betreiber des DVB-T-Netzes (T-Systems) zu zahlenden Übertragungsgebühr. T-Systems, eine Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom, wurde im Wege eines Frequenzzuteilungsverfahrens eine DVB-T-Lizenz erteilt mit der Auflage, das DVB-T-Netz auszubauen.

Daraus könnte sich nach Ansicht der Kommission eine Wettbewerbsverfälschung sowohl wegen des unmittelbaren Vorteils für die privaten Rundfunkveranstalter als auch wegen des mittelbaren Vorteils für T-Systems ergeben. T-

Systems sei aufgrund der Ausgleichszahlung an die privaten Rundfunkveranstalter in der Lage, die Infrastruktur für DVB-T allein aus der Übertragungsgebühr zu finanzieren. Es müsse kein Teilnehmerentgelt von dem Zuschauer verlangt werden, für den dieser Dienst kostenlos sei – im Gegensatz z.B. zu digitalem Kabelfernsehen. Ohne diesen Zuschuss wäre es, so die Kommission, für T-Systems schwieriger gewesen, seinen Dienst in Gang zu setzen; T-Systems hätte von den Rundfunkveranstaltern eine niedrigere Gebühr als Anreiz für ein Umschalten auf DVB-T verlangt und die fehlenden Einnahmen entweder selbst oder über ein Teilnehmerentgelt kompensieren müssen. Durch die jetzige Art der Finanzierung werde DVB-T gegenüber digitalem Kabel (DVB-C) und Satellitenfernsehen (DVB-S) bevorzugt, da letztere keine entsprechenden Zuschüsse erhielten. DVB-T, DVB-C und DVB-S seien sowohl auf dem vorgelagerten als auch auf dem nachgelagerten Markt substituierbar und stünden daher miteinander im Wettbewerb. Eine Verzerrung des Wettbewerbs sei daher auch auf der Ebene der Infrastruktur möglich.

Der Übergang vom analogen auf den digitalen Rundfunk darf nach Ansicht der Kommission keine Maßnahmen der Mitgliedstaaten umfassen, die diskriminierend wirken, und muss technologieneutral gestaltet werden, um Investitionen in andere technologische Netzwerke nicht zu gefährden. ■

licher Beihilfen im Zusammenhang mit der Einführung des digital-terrestrischen Fernsehens („DTT“) in Schweden einzuleiten.

Im Jahr 2000 erteilte der schwedische Staat der staatlichen Einrichtung Teracom die Genehmigung, das DTT-Netz über das gesamte Land auszudehnen. 2003 entschied der Staat dann, dass das DTT-Netz so ausgedehnt werden sollte,

Carmen Palzer,  
Peter Strothmann  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht (EMR)  
Saarbrücken/Brüssel

● **Schreiben der Kommission an die Bundesrepublik Deutschland, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9301>

**DE-EN**

### Europäische Kommission: Überprüfung der staatlichen Beihilfen für das schwedische digital-terrestrische Fernsehnetz

Am 14. Juli 2004 hat die Europäische Kommission beschlossen, gegen den schwedischen Staat ein Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EWG-Vertrags wegen staat-

dass ca. 98-99 % der Bevölkerung versorgt sind. Die schwedische Regierung erhielt 2002 die Erlaubnis, eine vorläufige Kreditgarantie von SEK 2 Mrd. zugunsten von Teracom zu gewähren. In 2003 gab der Staat Teracom eine Kapitalspritze von SEK 500 Mio.

Ein erheblicher Teil der Einnahmen von Teracom sind Zahlungen für Übertragungsdienste vom öffentlich-rechtlichen Sender Sveriges Television („SVT“). SVT wird hauptsächlich durch Zwangsgebühren finanziert. Seit 2002 verlangt der schwedische Staat von SVT, für digitale Übertragungen DTT zu verwenden. Daher muss SVT sowohl für analoge als auch für digitale Übertragungen Zahlungen an Teracom leisten. Um SVT für die erhöhten Kosten der analogen und digitalen Übertragungen zu entschädigen, wurde 2002 vom schwedischen Staat ein „Verteilungskonto“ eingerichtet, das aus Teilen der an SVT gezahlten Zwangsgebühren und aus Darlehen der schwedischen Schuldenverwaltung finanziert wird.

In ihrer Entscheidung zur Einleitung einer Untersuchung erklärt die Kommission, dass der Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllt ist, wenn ein Eingriff durch einen Mitgliedstaat oder durch staatliche Mittel erfolgt, der a) dem Empfänger einen Vorteil verschafft, b) den Wettbewerb verzerrt oder gefährdet und c) den Handel zwischen den Mitgliedstaaten belasten kann.

Trotz des umfassenden Informationsaustauschs zwischen dem schwedischen Staat und der Kommission ist die Kommission nicht überzeugt davon, dass der schwedische Staat keine Beihilfe für DTT in Schweden gewährt habe. Die Kommission äußert insbesondere folgende Bedenken:

• Mitteilung der Kommission zur Kenntnisnahme der Mitglieder der Kommission. Überwachung der Anwendung von Gemeinschaftsrecht – Staatliche Beihilfen NN 35/2004 Schweden – Einführung des digital-terrestrischen Fernsehens C(2004) 2671 endg., abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9283> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9284> (SV)

EN-SV

Mats Lindgren und  
Rolf Olofsson  
White & Case LLP  
Stockholm und Brüssel

## Europäische Kommission: Mitteilung zur Interoperabilität digitaler interaktiver Fernsehdienste

Interaktives Fernsehen verbindet traditionelles Fernsehen mit der Interaktivität eines PC. Allerdings können nur technisch fortgeschrittene Set-Top-Boxen mit einer so genannten Anwendungsprogramm-Schnittstelle (*Application Programme Interface* - API) können interaktives Fernsehen verarbeiten. Das API ist eine Form von *Middleware* und fungiert als Kommunikationsbrücke (Schnittstelle) zwischen dem Betriebssystem der Set-Top-Box und der Anwendung. Unterschiedliche APIs können unterschiedliche Standards unterstützen. Insbesondere wenn herstellereigene API-Anwendungen installiert sind, müssen Drittanbieter von interaktiven Anwendungen mit dem Inhaber der herstellereigenen API-Technologie in Verhandlungen treten. Sie müssen auch die technischen Spezifikationen dieser API kennen, bevor sie interaktive Dienstleistungen für diese spezielle Plattform entwickeln und bereitstellen können. Diese Schleusenfunktion des API hat einige Besorgnis hinsichtlich möglicher negativer Folgen von fehlender Interoperabilität für die Offenheit des Marktes, die Portabilität von Diensten und die Wahlfreiheit der Verbraucher hervorgerufen. Andere Bedenken betreffen die Verwirklichung medienpolitischer Ziele, wie freier Informationsfluss, Pluralismus und kulturelle Vielfalt.

Aus diesem Grund ruft Artikel 18 (1) der EG-Rahmenrichtlinie (siehe IRIS 2002-3: 4) die Mitgliedsstaaten auf, Anbieter von digitalen interaktiven Fernsehdiensten wie auch Anbieter von digitaler Fernsehtechnik zu ermutigen, eine offene API zu verwenden. In der Rahmenrichtlinie wurde bislang darauf verzichtet, einen bestimmten API-Standard zu fordern. Gemäß Artikel 18 (3) der Rahmenrichtlinie muss die Europäische Kommission jedoch prüfen,

- Die Darlehen der schwedischen Schuldenverwaltung und die Zahlungen von SVT an Teracom stellen ausnahmslos staatliche Mittel dar, die wohl dafür verwendet worden sind, um Teracom mit höheren Zahlungen von SVT zu entschädigen, als SVT unter normalen Marktbedingungen an Teracom gezahlt hätte. Die Zuvielzahlung von SVT an Teracom könne eine indirekte staatliche Beihilfe für Teracom sein.

- Die Gewährung der Kreditgarantie zugunsten von Teracom stellt einen staatlichen Eingriff dar, der Teracom einen Vorteil am Markt verschafft, und es ist nicht auszuschließen, dass das Recht auf Gewährung einer Kreditgarantie nicht bereits eine staatliche Beihilfe beinhaltet.

- Die Gewährung einer staatlichen Kapitalspritze von 500 Mio. SEK für Teracom stellt eindeutig einen Transfer staatlicher Mittel dar, und die Kommission bezweifelt, dass die Kapitalspritze keine staatliche Beihilfe darstellt.

Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass zwischen dem Einsatz von DTT, Satellit und Kabel zur Verbreitung des digitalen Fernsehens eine grundsätzliche Substituierbarkeit gegeben ist und die Entscheidung des schwedischen Staates, nicht alle Formen der digitalen Übertragung, sondern nur DTT zu unterstützen, der Mitteilung der Kommission über den Übergang von analogen zum digitalen Rundfunk (KOM (2003) 541 endg.) widerspricht und zu einer Wettbewerbsverzerrung geführt hat. Es sei davon auszugehen, dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten belastet wird.

Darüber hinaus stellt die Kommission die Frage, ob der schwedische Staat der „Transparenzrichtlinie“ (Ratsrichtlinie 80/723, geändert durch die Ratsrichtlinie 2000/52/EWG) entsprochen hat.

Daher hat die Kommission auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 2 des EWG-Vertrags den schwedischen Staat dazu aufgefordert, der Kommission seine Kommentare und Informationen zu übermitteln. Der schwedische Staat wurde daran erinnert, dass gemäß Artikel 88 Absatz 3 des EWG-Vertrags alle staatlichen Beihilfen für DTT auszusetzen sind. Befindet die Kommission, dass die durch den schwedischen Staat gewährte staatliche Beihilfe für DTT illegal ist, sieht die Verordnung des Rates 659/1999 vor, dass die gezahlten staatlichen Beihilfen vollständig zurückgezahlt werden müssen. ■

ob dieses auf freiwilliger Kooperation basierende Konzept wirksam ist und ob Interoperabilität und Wahlfreiheit für den Nutzer erreicht wurden. Wo die Europäische Kommission zu der Auffassung gelangt, dies sei nicht der Fall, ist sie befugt, Maßnahmen zu ergreifen und sogar einen spezifischen API-Standard verbindlich vorzuschreiben (Artikel 18 (3), 17 (3) und (4) der Rahmenrichtlinie).

Zu diesem Zweck hat die Europäische Kommission Marktteilnehmer und andere interessierte Seiten aufgerufen, ihre Meinung zu einem Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über die Interoperabilität von digitalen interaktiven Fernsehdiensten, das früher in diesem Jahr veröffentlicht wurde, abzugeben. Die Ergebnisse des Konsultationsprozesses sind nun in einer Mitteilung der Kommission zusammengefasst. Gestützt auf die Beiträge von über 51 Teilnehmern, unter anderem Herstellern, Netzwerkbetreibern, Rundfunkveranstaltern, API-Anbietern und Verbraucherverbänden, kommt die Europäische Kommission zu dem Schluss, dass es im Augenblick keinen eindeutigen Anlass für die Festlegung von Standards gibt. Ein Grund dafür ist die verspätete Umsetzung des neuen Rechtsrahmens durch die Mitgliedsstaaten und die daraus resultierende mangelnde praktische Erfahrung. Andere Gründe liegen in der unterschiedlichen Auffassung davon, was Interoperabilität eigentlich bedeutet und ob sie erreicht wurde. Eine Gruppe vertrat die Ansicht, Interoperabilität sei noch nicht erreicht, da Interoperabilität im Sinne von Artikel 18 der Rahmenrichtlinie im Sinne von offenen, nicht-herstellereigenen Standards (zum Beispiel der *Multi Media Home Platform* – dem MHP-Standard) auszulegen sei. Diese Ansicht wurde zum Beispiel von frei empfangbaren und insbesondere öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern vertreten, die an einem freien Marktzugang, der nicht durch herstellereigene Standards und Inkompatibilitäten gestört wird, interessiert

**Natali Helberger**  
Institut für  
Informationsrecht  
(IViR)  
Universität  
Amsterdam

sind. Andererseits interpretiert eine zweite Gruppe Interoperabilität im Sinne von Verfügbarkeit derselben interaktiven Dienste auf unterschiedlichen Distributionsplattformen. Aufgrund von beispielsweise technischen Lösungen,

● Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Interoperabilität digitaler interaktiver Fernsehdienste, Brüssel, 30. Juli 2004, KOM (2004) 541 endgültig, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9312>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

## Europäische Kommission: Frankreich zur Aufhebung des Verbots von Fernsehwerbung für Verlage und Kinos aufgefordert

Im Mai 2002 forderte die Europäische Kommission Frankreich auf, das in der Verordnung vom 27. März 1992 (siehe IRIS 2002-6: 13) festgesetzte Verbot von Fernsehwerbung für die Bereiche Presse, Vertriebsunternehmen, Kino und Verlage aufzuheben. Diese Regelung, die durch die Notwendigkeit der Bewahrung des Pluralismus in der Presse, der kulturellen Vielfalt und des Schutzes des Kleinhandels gerechtfertigt wurde, hatte laut der EU-Behörden die Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der EU zur Folge. Mit der Verordnung vom 7. Oktober 2003 entschieden die französische Regierungsbehörden, die Fernsehwerbung in der Presse ab dem 1. Januar 2004 zuzulassen. Dasselbe galt für die Vertriebsunternehmen, jedoch mit einer zeitlichen Staffelung: Ab 1. Januar 2004 für Lokalsender, Kabelnetz, Satellit und DVB-T sowie ab 1. Januar 2007 für die nationalen, analog verbreiteten Sender; die Werbung von sogenannter geschäftlicher Verkaufsförderung bleibt indes weiterhin untersagt. Das Verbot wurde ebenfalls für die Verlage aufgehoben, doch einzig für Kabelnetz und Satelliten, wohingegen es für das Kino beibehalten wurde, um die nationalen Gesellschaften gegenüber den reichen amerikanischen Majors nicht zu benachteiligen. Dennoch scheint sich die Kommission mit diesen Konzessionen Frankreichs nicht zufrieden zu geben. Am 7. Juli 2004 forderte sie durch eine mit Gründen versehenen Stellungnahme von Frankreich die Aufhebung des Verbots von Fernsehwerbung für Verlage und Kinos. Denn in der Tat kann die durchgeführte Ände-

**Amélie Blocman**  
Légipresse

● Europäische Mitteilung der Europäischen Kommission vom 7. Juli 2004, „Die Europäische Kommission verlangt von Frankreich die Aufhebung des Verbots von Fernsehwerbung von Verlagen und Kinos“, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9319>

DE-EN-FR

## Europäische Kommission: Vorschlag zum Programm MEDIA 2007

Wie bereits früher in diesem Jahr angekündigt (siehe IRIS 2004-5: 4) hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag zum Programm MEDIA 2007, welches die Nachfolge der laufenden EU-Programme zur Unterstützung des europäischen audiovisuellen Sektors (MEDIA Plus und MEDIA Training – siehe IRIS 2004-6: 4) antreten soll, verabschiedet. Entsprechend dem Kommissionsvorschlag wird MEDIA 2007 als einheitliches Programm strukturiert, welches die bestehenden beiden Programme integriert, und den Zeitraum 2007-2013 mit einem vorgeschlagenen Gesamtbudget von EUR 1.055 Mio. abdecken soll. Der Vorschlag für das neue Programm erfolgt nach der Halbzeitbewertung der gegenwärtigen Programme und ausführlichen Beratungen mit interessierten Kreisen. Diese bestätigten die positive Wirkung gemeinschaftsweiter Handlung in diesem Bereich und die Notwendigkeit einer Fortsetzung solcher Handlung. In Übereinstimmung mit den laufenden Programmen wird MEDIA 2007 fortfahren, seine Tätigkeit auf die Vor- und Nachproduk-

die die Übertragbarkeit von interaktiven Anwendungen über verschiedene Plattformen hinweg unterstützen, sei nach Ansicht dieser Gruppe Interoperabilität erreicht. Folglich sei eine Einmischung der Europäischen Kommission nicht erforderlich. Letztere Meinung wurde zum Beispiel von Infrastrukturbetreibern vertreten. In Infrastrukturmärkten kann die Kontrolle über einen herstellereigenen Standard einen Wettbewerbsvorteil bedeuten.

Die Kommission schlug eine Reihe von Fördermaßnahmen vor (Einrichtung einer Arbeitsgruppe, Schaffung von Rechtssicherheit in Bezug auf öffentliche Zuschüsse zu Endverbrauchergeräten, Ausweitung der Liste von Standards, die im Amtsblatt veröffentlicht wurden, Überwachung des Zugangs zu herstellereigenen Technologien). Die Kommission kündigte an, sie werde das Thema in der zweiten Jahreshälfte 2005 erneut prüfen. ■

tion im Verlagssektor aufgrund des geringen Anklangs in Frankreich von Kabelnetz- und Satellitensendern (weniger als 10% der nationalen Einschaltquote) nicht verhindern, dass es zu Verstößen kommt. So könne die geltende Regelung diskriminierende Auswirkungen für Bücher und Filme aus anderen Mitgliedstaaten haben, meint die Kommission. Nach Auffassung der Kommission würden weniger restriktive Maßnahmen ausreichen, um das von den französischen Behörden erwünschte Ziel - Schutz der kulturellen Vielfalt - zu erreichen. Der französische Minister für Kultur und Kommunikation, Renaud Donnedieu de Vabres, nahm den Antrag zur Kenntnis. Doch betonte er, dass die geltende Regelung, die Fernsehwerbung für Kinos und Verlage über terrestrische Frequenznetze untersagt, in erster Linie darauf abziele, das Gleichgewicht im Bereich der Verkaufsförderung zu wahren und so die Angebotsvielfalt auf dem Markt zu erhalten. Die Regelung sei außerdem für die europäischen Filme, deren Darstellungsbedingungen fortan schwierig erschienen und die nicht über die nötigen Mittel für Werbekampagnen im Fernsehen verfügten, von Vorteil. Der Minister forderte deshalb, dass das von der Kommission eingeleitete Verfahren Frankreich daran erinnern soll, dass seine Regelung vorwiegend zum wesentlichen Schutz des Angebots in Europa beitrage, und zwar ohne jegliche wettbewerbsmindernden Auswirkungen, und dass die zuständigen EU-Instanzen die Richtigkeit dieses Kampfes zu Gunsten der kulturellen Vielfalt anerkennen würden.

Sollte die Kommission innerhalb von zwei Monaten keine zufriedenstellende Antwort erhalten (d. h. bis zum 7. September 2004), habe sie das Recht, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) anzurufen. Doch in der Zwischenzeit wurde der französischen Regierung eine Verlängerung der Frist gewährt. Die Kommission verlangt von Frankreich die Aufhebung des Verbots von Fernsehwerbung für Verlage und Kinos bis zum 4. Oktober 2004. ■

tionsphasen zu richten und auch die Veränderungen im Zuge der Digitalisierungstechnik zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagenen Globalziele des Programms sind: „(a) die Bewahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt Europas und seines filmischen und audiovisuellen Erbes, die Gewährleistung des Zugangs für die Bürger Europas und die Förderung des interkulturellen Dialogs, (b) ein verstärkter Umlauf von europäischen audiovisuellen Werken innerhalb und außerhalb der Europäischen Union sowie (c) eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen audiovisuellen Sektors im Rahmen eines offenen und wettbewerbsorientierten europäischen Marktes.“ Zur Erreichung dieser Ziele werden die Maßnahmen von MEDIA 2007 darauf gerichtet sein, den Erwerb und den Ausbau der professionellen Fähigkeiten von im audiovisuellen Bereich Tätigen und die Entwicklung europäischer audiovisueller Werke (Vorproduktionsphase) sowie die transnationale Verbreitung und Förderung europäischer Werke (Nachproduktionsphase) zu unterstützen. Darüber hinaus werden Pilotprojekte unterstützt, um sicherzustellen, dass sich das Programm an die Marktentwicklungen anpasst. Zu den Prioritäten des Programms gehören unter anderem die Stärkung der Produk-

Sabina Gorini  
Institut für  
Informationsrecht  
(IViR)  
Universität  
Amsterdam

tionsstruktur von KMU, aus denen der europäische audiovisuelle Sektor hauptsächlich besteht, und die Erleichterung des Zugangs zur Finanzierung für solche Akteure. Ferner

● **Vorschlag für einen Beschluss des europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007)**, Brüssel, 14. Juli 2004, KOM(2004) 470 endgültig, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9309>

DE-EN-FR

## NATIONAL

### AT – Große Novelle zu den Rundfunkgesetzen ermöglicht bundesweites Privatrado

Ende Juli 2004 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Privatradiogesetz, das Privatfernsehgesetz, das KommAustria-Gesetz und das ORF-Gesetz geändert werden sowie das Fernsehsignalgesetz aufgehoben wird, kundgemacht. Die meisten Bestimmungen sind mit dem 1. August 2004 in Kraft getreten. Das Gesetz ist die größte Novelle seit der Neugestaltung des Rechtsrahmens für den Rundfunk im Jahr 2001.

Die Gesetzesnovelle gestaltet das Privatrundfunkrecht insgesamt etwas wirtschaftsfreundlicher und nimmt dafür in Kauf, dass gewisse Sicherungen der Medienvielfalt gelockert werden. Die Aufsichtsbestimmungen wurden in Hinblick auf mehr Effizienz neu gestaltet.

Erstmals wird bundesweites Privatrado ermöglicht. Durch die Zusammenlegung von Zulassungen sollen Synergien genutzt werden können. Dabei wird allein auf bestehende Zulassungen aufgebaut. Privatrados können ihre Zulassungen auf eine Gesellschaft übertragen, die bisher bestehenden Zulassungen erlöschen dann mit der Erteilung der bundesweiten Zulassung. Träger der bundesweiten Zulassung wird nur eine Kapitalgesellschaft sein können. Weitere Voraussetzungen für die Zulassung betreffen eine bestimmte Kapitalausstattung und die Abdeckung eines Gebietes, in dem mindestens 60 % der österreichischen Bevölkerung leben.

Grundsätzlich sind die Veranstalter verpflichtet, das Programm entsprechend ihrer Zulassung zu gestalten. In der Vergangenheit wurde mehreren Hörfunkveranstaltern die Zulassung entzogen, weil sie ihr Programm wesentlich geändert hatten. Nach dem neuen Gesetz darf der Programmcharakter modifiziert werden. Dies jedoch frühestens zwei Jahre nach der Zulassungserteilung und nur mit Zustimmung der österreichischen Rundfunkregulierungsbehörde (Komm-

Robert Rittler  
Freshfields  
Bruckhaus  
Deringer  
Wien

● **Bundesgesetz, mit dem das Privatradiogesetz, das Privatfernsehgesetz, das KommAustria-Gesetz und das ORF-Gesetz geändert werden sowie das Fernsehsignalgesetz aufgehoben wird**, BGBl I 2004/97 vom 30. Juli 2004, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9259>

DE

### AT – Die erste Werbebeobachtung durch die KommAustria

Mit der Novelle zu den Rundfunkgesetzen erhielt die KommAustria Anfang August eine wichtige neue Kompetenz. Sie hat nun monatlich die Einhaltung der Werbebeschränkungen durch alle Rundfunkveranstalter zu beobachten und die Ergebnisse der Auswertungen "in geeigneter Weise zu veröffentlichen". Diese Veröffentlichung geschieht auf der Website der RTR GmbH.

Im August hat die KommAustria Verletzungen der Werbebeschränkungen durch drei Privathörfunkveranstalter, durch ATV+ – den einzigen österreichweit sendenden terrestrischen Fernsehveranstalter (siehe IRIS 2004-4: 6) – und

Robert Rittler  
Freshfields  
Bruckhaus  
Deringer  
Wien

● **Veröffentlichung der Ergebnisse der Werbebeobachtung**, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9312>

DE

werden genannt die Verringerung der Ungleichgewichte innerhalb des europäischen audiovisuellen Marktes zwischen Ländern mit hoher und mit niedriger Produktionskapazität oder begrenzter sprachlicher Reichweite sowie die Verfolgung und Unterstützung von Marktentwicklungen in Bezug auf Digitalisierung (in dieser Hinsicht ist eine Reihe von Maßnahmen auf die Unterstützung sowohl der Digitalisierung europäischer Werke als auch einer digitalen Vorführung gerichtet, z. B. durch erleichterten Kreditzugang für Kinobesitzer, um in digitale Anlagen zu investieren).

Der Vorschlag muss nun vom Parlament und vom Rat geprüft werden. Das Ziel besteht in einer Verabschiedung bis Ende 2005. ■

Austria) Die Behörde hat den Antrag zu genehmigen, wenn dadurch keine schwer wiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie auf die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.

Nach alter Rechtslage hatte die Aufsichtsbehörde über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk – der Bundeskommunikationssenat – keinen zur dauerhaften Beobachtung des Programms des ORF erforderlichen Geschäftsapparat. Zur Erhöhung der Effektivität der Aufsicht ist die KommAustria nun verpflichtet, „in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern“ die Einhaltung der Werbebeschränkungen zu überprüfen. Wenn sie Verletzungen feststellt, muss sie dem jeweiligen Rundfunkveranstalter das Recht zur Stellungnahme einräumen. Danach hat die KommAustria bei begründetem Verdacht einer Rechtsverletzung durch den ORF dem Bundeskommunikationssenat Anzeige zu erstatten. Wenn der Verdacht einer Rechtsverletzung einen privaten Rundfunkveranstalter trifft, verfolgt die KommAustria die Verletzung selbst.

Nach der früheren Gesetzeslage war es möglich, eine Beschwerde wegen der behaupteten Verletzung des ORF-Gesetzes gegen den ORF beim Bundeskommunikationssenat zu erheben, wenn sie mit 300 Unterschriften von Rundfunkteilnehmern unterstützt wurde. Beschwerdeführer konnte nur sein, wer die Rundfunkgebühr entrichtete. Weitere Voraussetzungen waren nicht zu erfüllen. Nunmehr hat das Parlament beschlossen, schon 120 Unterschriften von Rundfunkteilnehmern und auch von ihren Mitbewohnern für die Einbringung einer Beschwerde genügen zu lassen.

Das Fernsehsignalgesetz, (BGBl I 2000/50 idF BGBl I 2001/136), wurde aufgehoben. Es regelte die Förderung der Entwicklung der Fernsehdienste für das Breitbildschirmformat (16:9) und für hochauflösendes Fernsehen sowie der Fernsehdienste, die voll-digitale Übertragungssysteme verwenden. Die Vorschriften der Zugangsrichtlinie 2002/19/EG und der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG sollen künftig durch Verordnungen der KommAustria umgesetzt werden. ■

durch den Österreichischen Rundfunk (ORF) gerügt. Die KommAustria hat die Veranstalter zur Stellungnahme binnen zwei Wochen aufgefordert.

Wenn nach Berücksichtigung dieser Stellungnahme der Verdacht auf eine Rechtsverletzung nicht ausgeräumt ist, wird die KommAustria bei den privaten Rundfunkveranstaltern ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die verantwortlichen Mitarbeiter einleiten. Betrifft dieser Verdacht hingegen Sendungen des ORF, muss die KommAustria eine Anzeige bei dem Bundeskommunikationssenat – der zweiten Rundfunkaufsichtsbehörde – erstatten. Dieser wird dann regelmäßig ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die verantwortlichen Personen des ORF durchführen. Gegen ein Strafkenntnis der KommAustria oder des Bundeskommunikationssenats steht der Rechtsweg an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien und danach an den Verwaltungs- oder den Verfassungsgerichtshof offen. ■

## CS – Änderungsentwurf zum Rundfunkgesetz verabschiedet

Das Parlament Serbiens verabschiedete die vorgeschlagenen Änderungen der Regierung zum Rundfunkgesetz Serbiens von 2002 (siehe IRIS 2004-8: 6) auf seiner Sitzung am 23. August 2004. Der Änderungsentwurf wurde in einem Eilverfahren angenommen. Dies wurde mit der Notwendigkeit begründet, die Arbeit des Rats der Rundfunkbehörde rückgängig zu machen. Das Gesetz trat am 27. August in Kraft.

Das Parlament ließ keine weiteren Änderungen des Vorschlags zu, so dass die wesentlichen Punkte der endgültigen Fassung gegenüber dem Entwurf unverändert blieben (siehe IRIS 2004-8: 6). Genauer gesagt betreffen die Änderungen nicht den Inhalt, sondern vielmehr Verfahrensfragen. Der gegenwärtige Rat wird aufgelöst und ein komplett neuer gewählt. Auch die Liste der Nominierungsberechtigten wurde geändert, so dass anstelle der serbischen Regierung der Exekutivrat (d. h. die Regierung) der autonomen Provinz

**Miloš Živković**  
Assistenzprofessor,  
Universität Belgrad,  
Juristische Fakultät  
Rechtsanwalt,  
Juristische Kanzlei  
Živković & Samaržić

## CS – Richtlinie zur Privatisierung von lokalen Rundfunkveranstaltern

Am 20. August 2004 verabschiedete das Ministerium für Kultur und Information eine Richtlinie zur Privatisierung von lokalen Rundfunkveranstaltern. Das Ziel besteht darin, die bestehenden lokalen Rundfunkveranstalter, die bislang noch der Kontrolle kommunaler Behörden unterstehen, in die Lage zu versetzen, ihre Pflicht zur Privatisierung bis Juni 2006 entsprechend dem Rundfunkgesetz von 2002 zu erfüllen.

Ungefähr einhundert Hörfunk- und Fernsehsender mit regionaler Reichweite sind derzeit in den Händen kommunaler Regierungsstrukturen. Bei der Ausarbeitung des Rundfunkgesetzentwurfs 2002 wurde beschlossen, dass diese Art von Rundfunkgesellschaft im Rundfunksystem Serbiens aufgegeben werden sollte. Diesen Rundfunkveranstaltern wurde eine Frist von vier Jahren nach Inkraft-Treten des Rundfunkgesetzes eingeräumt, um sich zu privatisieren (Art. 96, Abs. 9). Das Gesetz ermächtigt zudem das zuständige Ministerium ausdrücklich, eine Richtlinie zu verabschieden, in der das detaillierte Verfahren zur Privatisierung festzulegen ist (Art. 126, Abs. 2).

In der Richtlinie werden lediglich einige Besonderheiten im Zusammenhang mit der Privatisierung von Rundfunk-

**Miloš Živković**  
Assistenzprofessor,  
Universität Belgrad,  
Juristische Fakultät  
Rechtsanwalt,  
Juristische Kanzlei  
Živković & Samaržić

● Richtlinie zur Privatisierung von lokalen Rundfunkveranstaltern, Amtsblatt der Republik Serbien Nr. 94/04

CS

## CZ – Gesetz über bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft

Das Parlament der Tschechischen Republik hat das Gesetz Nr. 480/2004 über bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft verabschiedet, das am 7. September 2004 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG vom 8. Mai 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt.

Entsprechend der Richtlinie sieht das neue Gesetz bestimmte Definitionen vor, z.B. für „Dienste der Informationsgesellschaft“, „Diensteanbieter“, „Niedergelassener Diensteanbieter“, „Nutzer“, „Verbraucher“ und „kommerzielle Kommunikation“.

Das Gesetz normiert das Haftungsprivileg des Providers. Eine Haftung des Providers soll nicht bestehen für die bloße Durchleitung und automatische kurzfristige Zwischenspei-

Woiwodina und die Nationalversammlung (d. h. das Parlament) Serbiens wie auch der Parlamentsausschuss für Kultur und Information Kandidaten für Ratsposten nominieren. Eine andere wichtige Änderung bezieht sich auf die Änderung der erforderlichen Mehrheit zur Ernennung und Abberufung der Ratsmitglieder. Im ursprünglichen Text wurde eine einfache Mehrheit der Abgeordneten, d. h. 126 Stimmen verlangt, während die Änderung eine einfache Mehrheit der anwesenden Abgeordneten - Beschlussfähigkeit vorausgesetzt -, d. h. 64 Stimmen vorschlägt.

Die Reaktionen auf die Änderungen waren überwiegend positiv. Die Nominierung der neuen Ratsmitglieder läuft und muss bis zum 25. September 2004 abgeschlossen sein. Keine der Nichtregierungsorganisationen oder der Berufsverbände, die den Änderungsvorschlag offen kritisiert hatten, entschied sich dafür, nicht am Nominierungsprozess teilzunehmen. In einer Stellungnahme der OSZE Anfang September wird die Notwendigkeit einer transparenten Wahl der neuen Ratsmitglieder und deren ausgesprochene Unvoreingenommenheit und Sachkenntnis unterstrichen. Es scheint daher, dass Serbien eine zweite Chance hat, einen vollkommen glaubwürdigen Rat der Rundfunkbehörde zu wählen und das Rundfunkgesetz von 2002 schließlich umzusetzen. Sollte das Gesetz verabschiedet werden, geht man davon aus, dass die Rundfunkindustrie für ausländische Investoren, insbesondere für die, die bereits in der Region vertreten sind, sehr viel attraktiver werden wird. ■

gesellschaften geregelt, während der Privatisierungsprozess unter das allgemeine Verfahren aus dem serbischen Privatisierungsgesetz von 2001 gestellt wird (Amtsblatt der Republik Serbien Nr. 38/01, 18/03). Nach diesen Vorschriften ist die Privatisierung lokaler Rundfunkveranstalter durch den Verkauf ihres Kapitals in einer öffentlichen Ausschreibung oder öffentlichen Versteigerung abzuwickeln. Das Privatisierungsverfahren ist bei Hörfunk- und Fernsehstationen zu beginnen, die ihre Geschäfte und Aktivitäten mit dem Rundfunkgesetz von 2002 in Einklang gebracht haben. Angesichts der relativ kleinen Größe der meisten lokalen Rundfunkgesellschaften ist es höchst unwahrscheinlich, dass für eine von ihnen ein Ausschreibungsverfahren für den Verkauf organisiert werden wird. Die Vorschriften verlangen, dass die Privatisierung von lokalen Rundfunkveranstaltern im Staatsbesitz in einer Art und Weise durchgeführt wird, die eine kontinuierliche Produktion und Ausstrahlung von aktueller lokaler Berichterstattung und Bildungssendungen ermöglicht. Diese Kontinuität ist dadurch zu gewährleisten, dass der Verkauf auf Käufer beschränkt wird, die berechtigt sind, eine Rundfunklizenz zu besitzen, und dass festgelegt wird, dass die bestehenden Aktivitäten der Gesellschaft bis zum Ablauf der aktuellen Lizenz für Hörfunk und Fernsehen nicht geändert werden. Die Regeln sehen darüber hinaus vor, dass täglich mindestens vier Stunden an aktueller lokaler Berichterstattung und Bildungssendungen zur morgendlichen und abendlichen Hauptsendezeit sichergestellt sein müssen. ■

cherung fremder Inhalte, die er nicht ausgewählt oder verändert, deren Übermittlung er nicht veranlasst oder deren Adressaten er nicht bestimmt hat. Aber auch derjenige, der einen ihm fremden rechtswidrigen Inhalt auf seinem Server speichert, kann sich auf die Haftungsprivilegierung berufen. Da sich regelmäßig eine grosse Anzahl verschiedener, häufig wechselnder Inhalte auf seinem Server befinden, darf und kann von ihm nicht verlangt werden, sie alle zur Kenntnis zu nehmen und ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Erst wenn er weiß, dass er einen bestimmten rechtswidrigen Inhalt speichert, ist es ihm grundsätzlich zuzumuten, diesen zu sperren und zu löschen.

Unangeforderte E-Mail Werbung wird durch das „Opt-out-Prinzip“ geregelt. Die Zusendung von E-Mail Werbung ist demzufolge erst unzulässig, wenn der Empfänger seinen Widerspruch erklärt hat. E-Mail Werbung muss als solche erkennbar sein. Wie dies zu gewährleisten ist, bleibt dem Werbenden selbst überlassen. Eine einheitliche Kennzeichnung ist nicht vorgesehen.

Jan Fučík  
Rundfunkrat  
Prag

Sanktionen (Geldstrafen) für Verletzungen des Gesetzes werden durch das Datenschutzamt und durch die zuständigen (durch Gesetz eingerichteten) professionellen Kammern

● *Zákon č. 480/2004 Sb. o některých službách informační společnosti (Gesetz Nr. 480/2004 Sammlung, über bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft)*

CS

## DE – RTL nimmt von Verfassungsbeschwerden Abstand

Die deutsche Tochter der in Luxemburg ansässigen *RTL Group*, *RTL Television*, hat eine Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gegen eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Celle zurückgezogen. In dem Rechtsstreit ging es um die Abschöpfung rechtswidrig erzielter Einnahmen im Zusammenhang mit Werbeunterbrechungen. Im Jahre 1997 hatte das OLG letztinstanzlich entschieden, dass *RTL* für sich nicht die günstigeren Regelungen in Bezug auf Reihen oder Serien bei der Bemessung der höchstzulässigen Anzahl von Werbeunterbrechungen in Anspruch nehmen könne (siehe *IRIS* 1997-7: 11).

Die zuständige Medienaufsichtsbehörde, der Niedersächsische Landesrundfunkausschuss, Rechtsvorgänger der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), hatte das verwaltungsrechtliche Aufsichtsverfahren gegen den Veranstalter betrieben. Im Rahmen des Rechtsstreits, den *RTL* in der Sache vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen führte, kam es zu einer Aussetzung des Verfahrens und der Befassung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Wege der Vorabentscheidung. Dieser stützte in einem Urteil

Alexander Scheuer  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht (EMR)  
Saarbrücken/Brüssel

● Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24. Juni 2004 (Aktenzeichen: I ZR 26/02), abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8723>

DE

## DE – OLG München zum Versand jugendgefährdender Medien per Internet

Das OLG München hat in einem Urteil vom 29. Juli 2004 die Voraussetzungen für den Versand von Medien, die den Vermerk „Keine Jugendfreigabe“ tragen, näher ausgeführt (Az.: 29 U 2745/04).

Parteien des Verfahrens waren zwei Versanddienst-Betreiber, die per Internet Film-DVDs vermieten. Der Antragsteller (As.) rügte, dass durch die Versandmethode des Antragsgegners (Ag.) nicht sichergestellt sei, dass DVDs, die als jugendgefährdend mit einer Altersfreigabe ab 18 Jahren (FSK 18) eingestuft worden waren, nicht in die Hände von Kindern oder Jugendlichen gelangen. Die Besteller der Filme mussten sich, nach Anmeldung mit den persönlichen Daten auf der Homepage des Ag., bei einer Postfiliale persönlich ausweisen. Nach der Identitäts- und Altersfeststellung wurde dann ein Formular von der Post an den Ag. gesandt. Dieser verschickt dann die bestellten Filme. Bei einem solchen Post-Ident-Verfahren wird im Zeitpunkt der Auslieferung der Sendung keine nochmalige Alterskontrolle vorgenommen.

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen Bildträger, die mit dem Vermerk „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind, nicht dem Versandhandel überlassen werden. Als Versandhandel gilt gemäß § 1 Abs. 4 JuSchG aber nur die Übersendung der Ware, bei der nicht durch technische oder sonstige Vorschriften sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder oder Jugendliche erfolgt.

Kathrin Berger  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht (EMR)  
Saarbrücken/Brüssel

● OLG München, Urteil vom 29. Juli 2004, Az.: 29 U 2745/04

DE

verhängt.

Durch das neue Gesetz kommt es außerdem zu Änderungen der *E-Commerce* Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Unternehmer hat nun eine Reihe vorvertraglicher Informationspflichten über den technischen Vollzug des Vertragsschlusses, die Speicherung des Vertrags und die technischen Korrekturvorrichtungen. Diese und andere Pflichten gelten für Unternehmer, die sich zum Vertragsschluss eines Tele- oder Mediendienstes, insbesondere also des Internets, bedienen. ■

vom 23. Oktober 2003 die Interpretation der Aufsichtsbehörde. Daraufhin wies das OVG die Klage der *RTL Television* ab.

Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen den nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) angeordneten Verfall des wirtschaftlich Erlangten, dessen Wert sich in diesem Fall auf mehr als EUR 10 Mio. belief. Die Vollstreckung der Anordnung war bereits im Jahre 1998 ausgesetzt worden, da fest mit einer Anrufung des BVerfG gerechnet worden war und zudem das Verfahren vor dem OVG noch andauerte.

In einem anderen Rechtsstreit, der die Zulässigkeit von Werbeblockern (sog. „Fernsehfee“) betrifft, hat *RTL* angekündigt, nach Kenntnis der inzwischen veröffentlichten Urteilsbegründung des BGH keine Verfassungsbeschwerde anzustreben. Der BGH hatte das vorinstanzliche Urteil des Kammergerichts in seinem Urteil vom 24. Juni 2004 (siehe *IRIS* 2004-7: 7) im Wesentlichen bestätigt. Nach Pressemitteilungen soll *RTL* mit Blick auf den zwischenzeitlich eingestellten Vertrieb der streitigen ersten Gerätegeneration auf eine Weiterverfolgung der Sache verzichtet haben. Allerdings wolle man gegen die Nachfolgeentwicklung weiterhin vorgehen. In einem einstweiligen Verfügungsverfahren, in dem Anfang des Jahres 2004 dem Antrag von *RTL* auf Unter-sagung der Vermarktung und des Vertriebs stattgegeben worden war, ist für Mitte Oktober 2004 Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden. ■

Wenn entsprechende Vorkehrungen getroffen wurden, ist eine Lieferung also erlaubt. Allerdings müssen diese Maßnahmen nach Auffassung des Gerichts nicht nur grundsätzlich bestehen, sondern auch effektiv sein.

In seiner Entscheidung setzt das Gericht bei dem Begriff „Versand an Kinder und Jugendliche“ an, und legt diesen weit aus. Als Versand gilt demnach nicht nur der Vorgang des Absendens, sondern auch das Eintreffen bei dem Empfänger. Das Eintreffen der Sendung beim Empfänger erfolgt bei der Identifizierung durch das Post-Ident Verfahren durch Einwurf in den Hausbriefkasten oder die Übergabe durch den Postboten. Auf diesem Wege kann nach Ansicht des Gerichts aber nicht ausgeschlossen werden, dass ein Minderjähriger die Sendung öffnet. Auch die vorherige E-Mail Ankündigung der Versendung der Ware sei insofern nicht ausreichend. Der einzige Weg, um einen Versand an Kinder und Jugendliche effektiv auszuschließen, sei mittels eines „Einschreibens eigenhändig“ gewährleistet, bei dem die Entgegennahme nur persönlich durch den Besteller möglich ist.

Eine ähnliche Problematik ergibt sich für den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) haben Anbieter von Telemedien oder Rundfunkveranstalter mittels technischer oder sonstiger Mittel sicherzustellen, dass die Wahrnehmung jugendgefährdender Inhalte für Kinder und Jugendliche unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Eine rechtliche Vergleichbarkeit der Sachverhalte lehnt das OLG München aber ab. Es stellt fest, dass die Kriterien für geschlossene Benutzergruppen (siehe *IRIS* 2003-10: 14 und *IRIS* 2004-6: 8) gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV nicht abschließend auf den Postversand von Trägermedien übertragen werden können. ■

## DE – Regierungsentwurf zur Novellierung des WDR-Gesetzes

Am 9. Juli 2004 fand im nordrhein-westfälischen Landtag eine Anhörung zu einem Entwurf der Landesregierung zur Novellierung des Gesetzes für den Westdeutschen Rundfunk (WDR) statt. An dieser nahmen u. a. Vertreter von Landesrundfunkanstalten, Regulierungsbehörden, Kabel- und Satellitenverbänden, sowie Wissenschaftler teil.

Der Entwurf sieht – angelehnt an das Beschwerdemanagement der britischen BBC – die Einrichtung einer unabhängigen Programm- und Beschwerdestelle vor, die im Einvernehmen mit dem Intendanten über Zuschauerbeschwerden entscheiden soll. Von Seiten des WDR wurde die Einrichtung einer solchen Beschwerdestelle als unnötig und zu kostenintensiv zurückgewiesen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Vorschrift zum

**Thorsten Ader**  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht (EMR)  
Saarbrücken/Brüssel

● Regierungsentwurf zum WDR-Gesetz, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9300>

DE

## DE – KJM rügt Prüfpraxis der FSF in Bezug auf Schönheitsoperationssendungen

Erstmals seit Bestehen des co-regulativen Jugendmedienschutzsystems in Deutschland (siehe IRIS 2002-9: 15) hat die staatliche Aufsichtsbehörde, die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), eine Entscheidung der Co-Regulierungsstelle, der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), aufgehoben. Diese hatte verschiedene Folgen der MTV-Operationsshow „I want a famous face“ vor deren Ausstrahlung geprüft und für das Tagesprogramm freigegeben. Nach den Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) darf die KJM von einer solchen positiven Prüfentscheidung nur abweichen, wenn die FSF den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum überschritten hat (§ 20 Abs. 3 S. 1 JMStV). Dies ist nach Auffassung der KJM der Fall, da die FSF es unter anderem versäumt habe, eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen nach dem Jugendmedienschutz-Staatvertrag zu prüfen. Die KJM kündigte an, in einem Gespräch mit der FSF die Prüfmaßstäbe für Unterhaltungsformate zum Thema Schönheitsoperationen zu erörtern.

**Carmen Palzer**  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht (EMR)  
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilungen der KJM abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9298>  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9299>

DE

## DE – Leitfaden für TV-Gewinnspiele

Die Gemeinsame Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat einen Leitfaden für TV-Gewinnspiele gebilligt.

Das Papier wurde von der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vorgelegt. Es soll eine einheitliche und praktikable Regulierung von TV-Gewinnspielen ermöglichen.

Das Arbeitspapier enthält die Empfehlung an die Fernsehveranstalter, interne feste Regeln für Moderatoren solcher Sendungen aufzustellen. Diese Leitsätze sollen unter anderem vorsehen, dass die Kosten und die Einwahl-

**Kathrin Berger**  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht (EMR)  
Saarbrücken/Brüssel

● Leitfaden für TV-Gewinnspiele abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8709>

DE

Online-Angebot des WDR richtet sich nach den entsprechenden Vorgaben des 7. Rundfunkänderungs-Staatsvertrags. Danach dürfen programmbegleitend Mediendienste mit programmbezogenem Inhalt angeboten werden. Ausdrücklich werden Werbung und Sponsoring im Rahmen des Online-Angebots untersagt.

Ebenfalls am Vorbild der BBC orientiert sich der Gesetzesentwurf, soweit er das Verfahren für die Abgabe von Selbstverpflichtungserklärungen durch den WDR festlegt. Auch hier wird eine Vorgabe des 7. Rundfunkänderungs-Staatsvertrages umgesetzt und konkret ausgestaltet, die solche Selbstverpflichtungen für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio vorsieht. Nach dem Novellierungsentwurf sollen die Verpflichtungen insbesondere enthalten: Aussagen zur näheren Ausgestaltung des Programmauftrags; Grundsätze zur Sicherung journalistischer und qualitativer Standards; Rahmenvorgaben über die Qualität und Quantität der Angebote und Programme; Angaben über die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen; konzeptionelle Aussagen zur Programmentwicklung und zur Stärkung des Regionalbezugs; Strategien zur Stärkung der Zuschauerbindung und -beteiligung. Darüber hinaus soll der Intendant des Senders dem Rundfunkrat jährlich einen Bericht über den Stand der Erfüllung der Selbstverpflichtung geben und alle zwei Jahre einen Bericht über die Umsetzung veröffentlichen. ■

In der Sache selbst hat die KJM nicht nur für die geprüften Folgen der MTV-Show, sondern auch für eine „Big-Brother“-Folge (die auf RTL2, Premiere und Tele 5 lief) Verstöße gegen den Jugendmedienschutz festgestellt. In allen Sendungen ging es um Schönheitsoperationen. In der Sendung „I want a famous face“ lassen junge Erwachsene Schönheitsoperationen an sich vornehmen, um ihrem jeweiligen Idol ähnlicher zu werden. In der „Big-Brother“-Folge hatte ein Schönheitschirurg die Hausbewohner zu operativen Eingriffen beraten. Alle Sendungen seien geeignet, so die KJM, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen. Daher wurden für die etwaige Wiederholung der Formate Sendezeitbeschränkungen festgelegt. Für die Folgen, in denen auch die gesundheitlichen Risiken von Schönheitsoperationen thematisiert wurden, wurde die frühest mögliche Sendezeit auf 22:00 Uhr festgelegt. Dann nämlich könne unterstellt werden, dass Jugendliche ab 16 Jahren die Sendung kritisch und selbstreflexiv hinterfragen würden. In den übrigen Fällen wurde die Sendezeit auf 23:00 Uhr festgelegt. Prüfmaßstab für die Entscheidungen der KJM war ihr Grundsatzbeschluss vom 20. Juli 2004, wonach TV-Formate, die das Thema Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken anregen, durchführen oder begleiten, grundsätzlich nicht vor 23:00 Uhr gezeigt werden dürfen. ■

chance bei Gewinnspielen deutlich dargestellt werden. Dabei dürfen die Kosten des Anrufs das Transportentgelt für eine Postkarte nicht überschreiten. In der Moderation soll zudem auf die Mitmachregeln hingewiesen werden, die auch im Internet und Videotext veröffentlicht werden sollen.

Nach dem Leitfaden ist die Auflösung der Rätsel zeitnah nach Ablauf des Spieles bekanntzugeben, und es dürfen keine irreführenden Aussagen über den Schwierigkeitsgrad und die Lösungslogik der Aufgabe gemacht werden. Die Aufforderung zum Mitmachen ist zwar generell zulässig, jedoch ist auf die übersteigerte Aufforderung, insbesondere zu wiederholtem Anrufen, zu verzichten.

Das Arbeitspapier kann nun zur Auslegung der allgemeinen Programmgrundsätze des § 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und der Anforderungen an Werbung und Telehopping aus § 7 Abs. I RStV herangezogen werden. Es wird somit beispielsweise bei Verfahren um Programmbeschwerden von Bedeutung sein. ■

## FI – Höhere Fernsehgebühren in Finnland ab 1. Januar 2005

Marina Österlund-Karinkanta  
Finnische Rundfunkgesellschaft YLE,  
Abteilung EU und Medien

Der Staatsrat hat am 23. Juni 2004 beschlossen, die Fernsehgebühren, die von den Haushalten zu zahlen sind, zum 1. Januar 2005 zu erhöhen (*Valtioneuvoston asetus televisiomaksuista*).

Die neue Fernsehgebühr beträgt EUR 193,95 für zwölf Monate, EUR 97,60 für sechs Monate und EUR 49,35 für drei Monate. Dies bedeutet eine Erhöhung von 3,9 % gegenüber

● Beschluss des Staatsrats Nr. 610/2004 vom 23. Juni 2004, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9285>

FI-SV

## FR – Ist die künstlerische Ausnahme eine weitere Ausnahme vom Recht am eigenen Bild?

Am 2. Juni 2004 fällt das *Tribunal de grande instance* (Landgericht) von Paris ein mit Blick auf das Recht am eigenen Bild bemerkenswertes Urteil. In dem Urteil wird die Freiheit bestätigt, Ideen, die sich speziell in der Arbeit des Künstlers ausdrücken, weiterzugeben.

Ein Fotograf hatte gemeinsam mit einem Philosophen-Soziologen ein Buch veröffentlicht, in dem Personen anonym in der Pariser Metro abgebildet waren. Eine dieser Personen beschwerte sich in einer Klage, sie habe zufällig ihr Abbild im Buch entdeckt; dieses Abbild sei zudem in einem Film verwendet worden. Die Person erklärte, die Veröffentlichung eines verdeckt gemachten und wiedergegebenen Fotos zu rein kommerziellen Zwecken auf zwei verschiedenen Trägern (Buch und Film) stelle eine Verletzung ihres Rechts am eigenen Bild dar. Das Gericht berief sich in seinem erstinstanzlichen Urteil auf einen des Öfteren angeführten Grundsatz, laut dem jede Person über ein ausschließliches Recht am eigenen Bild und dessen Verwendung verfügt. Das ermöglicht es jedem, sich gegen die Aufnahme und Wiedergabe ohne seine Einwilligung zu widersetzen. Dieses Recht ist jedoch nicht absolut ist. Insbesondere ist es dem Recht auf Information, einem durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützten Grundrecht, unterzuordnen. Dieser Artikel wurde bislang dahingehend interpretiert, dass eine Veröffentlichung von Bildern von Personen, die in ein Ereignis involviert sind, erlaubt ist. Voraussetzung ist aber, dass die menschliche Würde geachtet wird. Das Gericht ging

Amélie Blocman  
Légipresse

● TGI Paris (17. Zivilkammer), 2. Juni 2004, M. Bensalah gegen L. Delahaye Magnum, Editions Phaidon Presse Limited und SA MK2

FR

## FR – Nachahmung eines originellen Werkes in der Werbung

Im März 2004 verurteilte das Pariser *Tribunal de Grande Instance* die Mobiltelefongesellschaft SFR sowie die Werbeagentur Publicis zu einer Geldstrafe von EUR 300.000 zu Gunsten des Produzenten Gaumont wegen Parasitismus aufgrund einer groß angelegten Werbekampagne, die willentlich bezeichnende Elemente des Films übernahm (siehe IRIS 2004-5: 7). Einen Monat später legten die Verurteilten Berufung gegen das Urteil ein; dies tat auch Luc Besson, dessen Klage auf Urheberrechtsverletzung wegen Verstoß gegen sein Persönlichkeitsrecht als Miturheber des Films vom Gericht verwiesen worden war.

Das Berufungsgericht von Paris traf am 8. September 2004 eine vielbeachtete Entscheidung. Das parasitäre Verhalten der Auftraggeber der Werbekampagne wurde in der Tat bestätigt, doch deren Schadensersatzzahlungen erheblich erhöht. Im Gegensatz zum Urteil des Erstinstanz-

der alten Gebühr.

Die Erhöhung ist Teil eines laufenden Reformprozesses, dessen erster Schritt in der Novellierung des Gesetzes über den staatlichen Fernseh- und Radiofonds zum 1. Juli 2002 bestand, mit der die Betriebslizenzgebühren, die die kommerziellen Fernsehbetreiber zahlen müssen, um 50 % gesenkt wurden und digitale Fernsehangebote für die laufende Lizenzperiode von der Betriebslizenzgebühr befreit wurden (d. h. bis zum 31. August 2010, siehe IRIS 2002-7: 10). Der zweite Schritt war die Erhöhung der Fernsehgebühren um 13 % zum 1. Januar 2004.

Jetzt wurde mit der Einführung jährlicher Gebührenerhöhungen zum 1. Januar 2005 der dritte Schritt unternommen. Die Erhöhung um 3,9 % basiert auf der durchschnittlichen Erhöhung des Verbraucherpreisindex 2003 (1/3) und auf den geänderten vorläufigen Daten zum durchschnittlichen Anstieg des Indexes für Lohn- und Gehaltseinkünfte 2003 (2/3), und außerdem wird zusätzlich 1 % in die Erhöhung einbezogen, solange sowohl analoge als auch digitale Übertragungen bestehen (d. h. für den Zeitraum der gleichzeitigen Ausstrahlung). ■

dabei - erstmalig, soweit bekannt - noch weiter und erklärte, Gleiches müsse gelten, wenn die Ausübung des Rechts am eigenen Bild zur Folge hätte, dass die Freiheit, Ideen, die sich speziell in der Arbeit des Künstlers ausdrücken, zu empfangen oder weiterzugeben, willkürlich behindert würde.

Neben der Ausnahme mit Blick auf die Information scheint das Gericht nun auf der Grundlage von Artikel 10 der EMRK eine künstlerische Ausnahme mit Blick auf das Recht am eigenen Bild vorzunehmen und gründet sich dabei auf der „Originalität des Ansatzes des Autors“. Angemerkt sei dabei, dass dieser Begriff den Begriffen geistiges und künstlerisches Eigentum sehr nahe ist und mit Blick auf das Recht an der eigenen Abbildung wegen möglicher Willkür sehr schwierig zu handhaben sein könnte. Das könnte sogar dazu führen, dass das Recht am eigenen Bild überhaupt keine Anwendung mehr im Bereich der Veröffentlichung von Fotos von Personen findet, da Letztere leicht durch das Urheberrecht zu schützen sind. Im vorliegenden Fall urteilten die Richter, das angestrebte Ziel des Fotografen (seine Kunst in den Dienst einer soziologischen Beobachtung zu stellen) hätte nicht erreicht werden können, wenn Letzterer unverdeckt gehandelt hätte. Das Entwenden dieser Bilder sei, so das Gericht, nicht zu kommerziellen oder gewinnbringenden Zwecken erfolgt, sondern um ein besonderes soziologisches und künstlerisches Zeugnis über das menschliche Verhalten abzugeben, das zusätzlich durch die Analyse eines Philosophen-Soziologen gestützt werde. Das Gericht führte zudem an, das Foto, auf dem der Kläger abgelichtet sei, zeige diesen weder in einer erniedrigenden Situation noch werde seine Persönlichkeit dabei lächerlich gemacht. Weder der Fotograf noch der Filmregisseur haben durch das Erstellen bzw. die Nutzung des strittigen Bildes unzulässigen Gebrauch von der Meinungsfreiheit gemacht. ■

gerichts, anerkannte das Berufungsgericht außerdem das Vorliegen einer Urheberrechtsverletzung in Bezug auf die Hauptfigur des Films, Leeloo, und verurteilte den Auftraggeber und die Agentur zu Schadensersatzzahlungen in Rekordhöhe an Luc Besson und die Gesellschaft Gaumont.

So stellt das Berufungsgericht während der Prüfung der Berufung des Regisseurs den Grundsatz auf, dass eine fiktionale Figur unter der Bedingung, dass es sich um ein originelles Werk handelt, schützenswert sei und deren Nachahmung ohne Erlaubnis des Urhebers, insbesondere im Falle unmittelbarer Identifizierung, eine Urheberrechtsverletzung darstelle. Im vorliegenden Fall beurteilt das Gericht, dass Leeloo, Heldin des Films *Das 5. Element*, aufgrund ihrer während des ganzen Films sichtbaren Eigenschaften (Kleidung/Haarfarbe), an sich bereits ein originelles Werk darstelle und die Gestalt einer mythischen Figur angenommen habe. Außerdem stelle die für die strittige Werbekampagne gewählte Figur mit rotem Haar und die Heldin imitierender Kleidung, die von derselben Darstellerin verkörpert wird wie

im Film, eine unmittelbar sichtbare Identifizierung zwischen den beiden Figuren her, was beim betroffenen Publikum Verwirrung auslöse. Weder Auftraggeber noch Werbeagentur rechtfertigen diese Nachahmung, außer um eine Identifizierung mit der Filmfigur herzustellen, die durch die Wiederaufnahme von Inszenierungselementen (Dekor) noch verstärkt wird und somit genau dem Kult-Ausschnitt des Films entspricht. Da Leelo ohne Erlaubnis in der Werbung nachgeahmt worden sei, liege eine Urheberrechtsverletzung vor, urteilt das Gericht. Unter Berücksichtigung des Ausmaßes der strittigen Werbekampagne (mehr als 2.000 TV-Werbe-

**Amélie Blocman**  
Légipresse

● **Berufungsgericht von Paris (4. Kammer, Abteilung A), 8. September 2004 – Publicis Conseil und Luc Besson gegen Gaumont und SFR**

FR

## FR – Sendeeinstellung eines ausländischen, ohne Zustimmung ausgestrahlten Satellitensenders beantragt

Aufgrund der Machtlosigkeit des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) gegenüber dem libanesischen Sender Al-Manar TV, der in Frankreich von Eutelsat übertragen wird und eine als antisemitisch einzustufende Serie ausstrahlt (siehe IRIS 2004-4: 10), haben die Regierungsbehörden die audiovisuelle einstweilige Verfügung von Artikel 42-10 des Gesetzes vom 30. September 1986 (siehe IRIS 2004-8: 8) neu formuliert. So kann der Präsident des CSA laut Artikel 82 des Gesetzes vom 9. Juli 2004 über elektronische Kommunikation und audiovisuelle Dienste Klage einreichen, um die von einem Satellitenbetreiber getätigte Ausstrahlung eines in den Zuständigkeitsbereich Frankreichs fallenden Fernsehdienstes einzustellen, dessen Programme gegen mindestens einen der in Artikel 1, 3-1 bzw. 15 erwähnten Grundsätze des Gesetzes verstoßen (Wahrung der Menschenwürde und der öffentlichen Ordnung, Schutz der Jugend). Mit dieser neuen Bestimmung beabsichtigte der Gesetzgeber, den nationalen Behörden und insbesondere dem CSA zu ermöglichen, solchen Verstöße vorzubeugen und zwar auch in vom bisherigen Recht nicht umfassten Fällen, in denen ein in Frankreich ausgestrahlter Fernsehdienst, der in den Zuständigkeitsbereich Frankreichs fallende Satellitenkapazität benutzt, nicht Inhaber einer von den nationalen Behörden ausgestellten Zustimmung bzw. Genehmigung ist.

**Amélie Blocman**  
Légipresse

● **Staatsrat (einstweilige Verfügung), 20. August 2004, CSA**

FR

## GB – Handel mit Mod-Chips illegal

Der englische *High Court* (oberster Gerichtshof) hat kürzlich das erste Urteil im Zusammenhang mit der Umgehung des Urheberrechtsschutzes gefällt. Der Fall betraf das Urhebergesetz von 2003, mit dem die EG-Urheberrichtlinie (2001/29/EG) in britisches Recht umgesetzt wurde (siehe IRIS 2004-1: 13). Die Firma Sony Computer Entertainment Europe hatte sechs Personen wegen Handels mit veränderten Chips für die Sony PlayStation 2 verklagt. Diese Chips boten

**David Goldberg**  
deeJgee  
Research/Consultancy

● **Sony Computer Entertainment Inc & Others v Gaynor David Ball & Others, High Court Action No HC-03-C04467 (19. Juli 2004), abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9281>

● **The Copyright and Related Rights Regulations (2003), abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9282>

## HU – Ausschreibung zu Mobilfunkdiensten der dritten Generation

Nach Artikel 69, Abschnitt 1 des Gesetzes C von 2003 über elektronische Kommunikation (EHT) ist das Recht auf

spots innerhalb eines Monats, 18.000 Plakate, Abdrucke in mehr als 150 Zeitungen und Magazinen), werden SFR und Publicis gemeinsam dazu verurteilt, der Produktionsgesellschaft EUR 750.000 wegen Verstoß gegen deren Vermögensrechte sowie Luc Besson EUR 1 Million wegen Verstoß gegen sein Persönlichkeitsrecht als Regisseur, zu zahlen.

Das Gericht weist außerdem darauf hin, dass die Haftungsklage wegen Parasitismus, beruhend auf Artikel 1382 des frz. *Code Civil*, nur dann kumulativ mit der Klage auf Urheberrechtsverletzung erhoben werden könne, wenn der Kläger Beweise für das Vorliegen von unabhängigen Tatbeständen bzw. einem unabhängigen Verstoß in Bezug auf die Urheberrechtsverletzung erbringe. Laut Gericht hätten demnach SFR und Publicis, abgesehen von ihrem parasitären Verhalten, bewusst das Konzept von *Das 5. Element* übernommen, in steter Bemühung, eine Verbindung zwischen dem Produktobjekt der Werbekampagne und dem Filmwerk herzustellen. Das Gericht bestätigt zwar hiermit das Vorliegen von Parasitismus, berichtigt jedoch den Schadenersatz von EUR 1 Million – also mehr als das Dreifache der vom *Tribunal de Grande Instance* bestimmten Summe. ■

Aufgrund dieser neuen Vorrechte verlangte der CSA beim Staatsrat eine einstweilige Verfügung, um die Ausstrahlung einiger Programme des Senders Al-Manar, die gegen mindestens einen der in Artikel 1, 3-1 bzw. 15 des Gesetzes vom 30. September 1986 erwähnten Grundsätze verstoßen, einzustellen. Durch eine am 20. August 2004 vorgelegte Verordnung bestätigt das Höchste französische Verwaltungsgericht, dass der Satellit Eutelsat im Sinne von Artikel 43-4 des Gesetzes vom 30. September 1986 eine in den Zuständigkeitsbereich Frankreichs fallende Satellitenkapazität darstelle. Durch die Ausstrahlung der Programme von Al-Manar mittels dieser Gesellschaft wird der Sender zu einem in den Zuständigkeitsbereich Frankreichs fallenden Fernsehdienst. So kann diese Ausstrahlung gegebenenfalls Anlass dazu sein, die Bestimmungen von Artikel 42-10 gegenüber Eutelsat anzuwenden. Der Präsident der Rechtsabteilung des Staatsrats nimmt den am Tag vor der Gerichtsverhandlung eingereichten Antrag des strittigen Senders, mit dem CSA eine Vereinbarung zu treffen, zur Kenntnis. Sollte ein solcher Antrag Erfolg haben, würde dies die Regelung der Situation von Al-Manar im Hinblick auf die Artikel 1, 3-1 bzw. 15 des Gesetzes vom 30. September 1986 bedeuten – ein Tatbestand, der für die Entscheidung berücksichtigt werden muss. Es sei deshalb angebracht, so der Staatsrat, die einzelnen Folgen dieses Antrags abzuwägen. Außerdem müsse Eutelsat die Ausstrahlung der strittigen Fernsehdienste über seine Satelliten nur dann innerhalb von zwei Monaten einstellen, wenn dem CSA vor dem 1. Oktober 2004 kein vollständiges Dossier über die Vereinbarung vorgelegt oder der Antrag abgelehnt würde. ■

den Käufern die Möglichkeit, aus anderen Regionen (zum Beispiel USA und/oder Asien) importierte Computerspiele auf Konsolen zu spielen, die für Europa codiert sind (und die PAL-Norm verwenden). Die Chips (bekannt als „Messiah-2-Mod-Chips“) ermöglichten es den Käufern auch, Raubkopien zu spielen. Außerdem ging es in dem Fall um die Veröffentlichung von Erläuterungen zur Installation der Chips in den PlayStation-2-Konsolen.

Der Richter befand, dass nach den *Copyright and Related Rights Regulations 2003* (Verordnung zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten von 2003) „der Verkauf, die Bewerbung, die Nutzung oder der Besitz“ der Chips illegal sei. Das Gericht erließ eine einstweilige Verfügung und ordnete zudem eine vorläufige Kostenzahlung an. ■

Nutzung von Funkfrequenzen von einer Entscheidung der Nationalen Kommunikationsbehörde *Nemzeti Hírközlési Hatóság (NHH)* abhängig. Gemäß dem EHT fällt die Ausschreibung von Lizenzen für Mobilfunk der dritten Generation (UMTS) ebenfalls in die Zuständigkeit der NHH. UMTS

wird die Qualität konventioneller Mobilfunkgespräche verbessern. Darüber hinaus bringt es eine wesentliche Steigerung der Datenübertragungsgeschwindigkeit und macht somit internetgestützte Multimediadienste auch über Mobiltelefone zugänglich.

Es ist Aufgabe der NHH, die Verfahrens- und sonstigen Bedingungen für die Ausschreibung zu UMTS, d. h. gleiche professionelle Unterstützung für die Bieter, festzulegen. Entsprechend hat die NHH am 23. April 2004 ein öffentliches Beschaffungsverfahren ausgerufen, um einen Berater für die Vorbereitungen der Ausschreibungsunterlagen und für die

**Gabriella Cseh**  
Rechtsanwältin

## IE – Erste BMM-Bestimmung nach dem neuen Rechtsrahmen

Die Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (siehe IRIS 2002-3: 4) wurde durch das *Statutory Instrument* (S.I. – Verordnung) Nr. 307 von 2003 in irisches Recht umgesetzt. Am 27. April 2004 legte die ComReg (Kommission für Kommunikationsregulierung) die ersten Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht (BMM) gemäß der Bestimmung 27(4) der Rahmenregelung fest. Sie stellte fest, dass RTÉ Transmission Network Ltd (RTNL), der für den Über-

**Marie McGonagle**  
Juristische Fakultät  
Nationaluniversität  
Irland  
Galway

● **Market Analysis - Wholesale Broadcasting Transmission Services, Decision No.D6/04, Document No.04/47, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9287>

● **S.I. No. 307 of 2003: EC (Electronic Communications Networks and Services) (Framework) Regulations 2003, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9288>

## IE – Rundfunkfinanzierungsplan vorgestellt

Nach dem Broadcasting (Funding) Act (Rundfunkfinanzierungsgesetz) von 2003 (siehe IRIS 2004-2: 13) müssen fünf Prozent der Nettoeinnahmen aus den Fernsehgebühren in die Finanzierung bestimmter Fernseh- und Radioprogramme fließen. Das Gesetz verpflichtet die *Broadcasting Commission of Ireland* (die irische Rundfunkregulierungsbehörde - BCI), einen Plan für diese Finanzierung zu entwickeln. Der Entwurf wurde von der BCI am 23. August 2004 vorgestellt. Dem Gesetz (§ 2) entsprechend soll der Plan für neue Programme über irische Kultur, Geschichte und Alltagsleben und für neue Programme zur Bekämpfung des

**Marie McGonagle**  
Juristische Fakultät  
Nationaluniversität  
Irland  
Galway

● **„Draft Broadcasting (Funding) Scheme Launched“ (Planentwurf zur Rundfunkfinanzierung vorgestellt), Pressemitteilung vom 23. August 2004, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9289>

● **Broadcasting (Funding) Scheme, Public Consultation Document, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9290>

● **Broadcasting (Funding) Act 2003 abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9291>

## IE – Neue Verträge über die Bereitstellung von Inhalten über Satellit und Kabel

Die *Broadcasting Commission of Ireland* (BCI – die irische Rundfunkregulierungsbehörde) hat am 8. September erklärt, sie werde mit der schottischen Firma Setanta bei einem zufriedenstellenden Abschluss der Verhandlungen Verträge über die Bereitstellung eines Fernsehdienstes gemäß § 36 (Verträge über die Bereitstellung von Inhalten über Satellit) und § 41 (Verträge über die Bereitstellung von Inhalten über

**Marie McGonagle**  
Juristische Fakultät  
Nationaluniversität  
Irland  
Galway

● **Pressemitteilung der BCI vom 8. September 2004, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9292>

Bereitstellung professioneller Unterstützung für die Umsetzung von Dienstleistungen der dritten Generation (UMTS) in Ungarn auszuwählen.

Am 31. August 2004 kündigte die NHH die Ausschreibung in Bezug auf das Recht zur Nutzung von Funkfrequenzbändern an, die für Mobilfunkdienste der dritten Generation verfügbar sind.

Laut NHH-Ausschreibung können vier technisch gleichwertige Frequenzblöcke für die Bereitstellung von UMTS über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren erworben werden. Entsprechend den Ausschreibungsanforderungen wird die NHH die entsprechenden Lizenzen 2004 erteilen. Die Markteinführung der Dienste soll im Januar 2006 erfolgen.

Um den Start von UMTS zu ermöglichen, hat der ungarische Staat entschieden, sich das Risiko mit den Investoren zu teilen. Gemäß der Ausschreibung können nämlich, um die Interessen der Investoren zu berücksichtigen, die Gewinner der Frequenzbänder die Lizenzgebühren in Raten entsprechend ihren Einnahmen zahlen. ■

tragungsbetrieb zuständige Arm des nationalen öffentlich-rechtlichen Senders RTÉ, eine beträchtliche Marktmacht (BMM) in zwei Märkten hat. Diese zwei Märkte sind die Märkte für die Übertragung von Radio- und Fernsehsendungen in nationalen analog-terrestrischen Netzen. Die Entscheidung erfolgte im Anschluss an ein ausgedehntes Marktprüfungsverfahren, dem ein breites Spektrum an Kriterien zugrunde gelegt wurde, darunter Marktanteil, Kaufkraft und Zugangsbeschränkungen. Die ComReg führte außerdem eine zukunftsgerichtete Analyse der relevanten Märkte durch und beteiligte sich an einem nationalen Konsultationsverfahren. Die Entscheidung wurde der Europäischen Kommission übermittelt und von dieser am 2. März 2004 gebilligt. Die ComReg muss nun vorab entsprechende aufsichtsrechtliche Vorabverpflichtungen festlegen. Sie wird in der Sache eine Konsultation durchführen und dann der Europäischen Kommission Bericht erstatten. ■

Analphabetismus bei Erwachsenen gelten. Es werden sowohl Programme in irischer als auch in englischer Sprache gefördert. Darüber hinaus soll der Fonds den Aufbau eines Archivs für Programmmaterial unterstützen, das im Land produziert wurde. Das Gesetz (§ 2 Absatz 2) sieht vor, dass aus dem Plan nur Programme finanziert werden dürfen, die auf einem frei empfangbaren Fernsehkanal laufen, der beinahe das gesamte Staatsgebiet versorgt, oder aber im Rahmen eines Vertrags über die Bereitstellung von Inhalten durch lokale Gemeinschaften auf einem Kabel- oder MMD-System. MMD ist das Mehrpunkt-Mikrowellen-Verbreitungssystem, das in geringer besiedelten Gegenden des Landes verwendet wird. Zu den Zielen des Plans gehören dem Gesetz (§ 3) zufolge die Entwicklung und die Steigerung der Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen kulturellen und geschichtlichen Programmen und die Entwicklung eines lokalen und kommunalen Rundfunks. Die BCI sagte bei der Vorstellung des Plans, die Finanzierung stelle eine wichtige Möglichkeit für die Produktion und Ausstrahlung von Programmen dar, die ansonsten aus finanziellen Gründen nicht zustande kämen. Der Planentwurf steht für die Öffentlichkeit bis zum 27. September zur Konsultation bereit. ■

Kabel/MMD – MMD ist das Mehrpunkt-Mikrowellen-Verbreitungssystem, das in geringer besiedelten Gegenden des Landes verwendet wird) des *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) von 2001 abschließen. Es handelt sich hierbei um einen rund um die Uhr sendenden Kanal für schottischen und irischen Fußball, Rugby, gälischen Sport und Minderheitensport. Die Verbreitung erfolgt über die Plattformen NTL und Chorus (NTL und Chorus sind die größten Kabel- und MMD-Betreiber) sowie über ein Abonnement der digitalen Satellitenplattform Sky. Es werden die ersten Verträge im Rahmen der neuen Grundsätze für die Fernsehlizenzvergabe nach dem *Broadcasting Act* von 2001 sein (siehe IRIS 2001-4: 9). ■

## IE – Entwicklungen bei der Filmzensur

**Candelaria van Strien-Reney**  
Juristische Fakultät  
Nationaluniversität  
Irland  
Galway

Am 3. September 2004 veröffentlichte das Büro des irischen Filmzensors (siehe IRIS 2004-3: 10) die Ergebnisse einer Umfrage über die Ansichten von Eltern in Bezug auf die Klassifizierung von Filmen.

Die größten Bedenken der Eltern in Bezug auf die Inhalte von Filmen, Videos und DVDs, die ihre Kinder sehen, waren in absteigender Reihenfolge: Drogen, Gewalt, Rassismus, Alkoholkonsum von Jugendlichen, sexuelle Aktivitäten/Dialoge, unsoziales Verhalten, Flüche und Kraftausdrücke, Horror- und Gruselszenen, Nacktheit, Alkohol- und Zigarettenkonsum.

Die Umfrage ergab zudem, dass die Eltern allgemein mit den Einstufungen des Filmzensors zufrieden waren, gleich-

• „Children viewing drug use main concern of parents“ (Drogenkonsum vor den Augen von Kindern beunruhigt Eltern am meisten“), erschienen in der Irish Times vom 4. September 2004

## LU – Gesetz über die freie Meinungsäußerung in den Medien

**Marc Thewes**  
Rechtsanwalt und  
Lehrbeauftragter  
an der Universität  
Luxemburg

Luxemburg hat mit dem Gesetz vom 8. Juni 2004 ein neues Presserecht verabschiedet, das das Gesetz vom 20. Juli 1869 über die Presse und die verschiedenen Publikationsmittel, welches von zahlreichen Kommentatoren als unzeitgemäß angesehen wurde, aufhebt. Das Gesetz vom 20. Dezember 1979 bezüglich der Anerkennung und des Schutzes des Journalistenberufs wurde ebenfalls ersetzt.

Im Vordergrund des neuen Gesetzes steht die Gewährleistung der freien Meinungsäußerung, womit es sich dem Sinn von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention angleicht.

Der neue Gesetzestext verstärkt die Rechte des Journalisten in Bezug auf die freie Meinungsäußerung (Artikel 6 und 9) sowie auf dessen Beziehungen zu den Herausgebern (Artikel 4 und 5).

Das neue Gesetz nennt insbesondere das Recht des Journalisten, Informationen einzuholen und zu entscheiden, diese der Öffentlichkeit mitzuteilen. Es festigt außerdem den Grundsatz zum Schutze der journalistischen Quellen, wobei Ausnahmen zur verordneten Regelung durchaus möglich sind.

Der neue Gesetzestext erinnert ebenfalls daran, dass journalistische Werke urheberrechtlich geschützt sind.

Neben diesen Rechten gibt es eine Reihe von Verpflichtungen für Journalisten und andere Mitarbeiter, die im

• Gesetz vom 8. Juni 2004 über die freie Meinungsäußerung in den Medien, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9286>

FR

## LV – Konzept für die Einführung von DVB-T

Am 16. September 2004 verabschiedete der Nationale Rundfunkrat Lettlands (der Rat) einen Beschluss zur Billigung des Konzepts für die Einführung von terrestrischem Digitalfernsehen (DVB-T) in Lettland. Das Konzept wurde von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern der größten Rundfunkveranstalter Lettlands sowie von Regierungsbeamten und Nichtregierungsorganisationen entworfen.

Das Konzept sieht drei Phasen der Einführung von DVB-T in Lettland vor, wobei berücksichtigt wird, dass terrestrisches Fernsehen der Hauptanbieter von landesweitem Fernsehen in Lettland ist. In der ersten Phase werden die Sendungen in DVB-T-Standard parallel zu den analogen Pro-

zeitig aber ein hoher Prozentsatz der Eltern der Meinung war, die Klassifizierungen PG („Kinder nur in Begleitung Erwachsener“) sowie 12PG und 15PG („Kinder unter 12 bzw. 15 Jahren nur in Begleitung Erwachsener“) seien zu streng. Der Filmzensor erklärte dazu, er überlege, einige Einstufungen zu lockern und eine neue Klassifizierung 16 einführen, die es Kindern unter 16 Jahren verbietet, die betreffenden Filme anzusehen. Dies würde die Lücke zwischen den bestehenden Klassifizierungen 15PG und 18 schließen.

Im letzten Jahr zertifizierte das Büro des Filmzensors 213 Spielfilme und 6.504 Videos und DVDs. Es wurden keine Spielfilme und nur 16 Videos verboten.

Der Filmzensor gab auch die Einrichtung seiner ersten Website <<http://www.ifco.ie>> bekannt, auf der Informationen über neu erschienene Filme und die Gründe für die jeweiligen Einstufungen bereitgestellt werden. Bisher begründete der Filmzensor seine Entscheidungen nur selten, da er gesetzlich nicht dazu verpflichtet ist. Die vollständigen Ergebnisse der Umfrage werden demnächst auf der Website zur Verfügung stehen.

Gleichzeitig hat der Justizminister angekündigt, er plane ein neues Gesetz, um dem Büro des Filmzensors eine „neue Orientierung“ und möglicherweise auch einen neuen Namen zu geben, die seiner beratenden und aufklärenden Funktion gerecht wird. Das Büro des Filmzensors untersteht dem Justizministerium. ■

Medienbereich tätig sind (Artikel 10 – 20). Diese halten an der Pflicht bezüglich der Exaktheit und des Wahrheitsgehalts der vom Journalisten bzw. Mitarbeiter gemachten Aussagen fest. Außerdem soll letzterer bei seiner Arbeit darauf achten, der Unschuldsvermutung, dem Recht auf Privatsphäre, der persönlichen Ehre und dem Ansehen nicht abträglich zu sein. Es ist ihm zudem untersagt, Angaben zu veröffentlichen, die der Identifizierung von Minderjährigen dienen könnten.

Der luxemburgische Gesetzgeber hat im Übrigen die Regelung der straf- und zivilrechtlichen Haftung für das Verschulden durch die Medien festgelegt (Artikel 21 und 22).

Das Gesetz setzt fortan das Verfahren für die Geltendmachung des Anspruchs auf Gegendarstellung (Artikel 36 – 50) sowie die Ausübung des Rechts auf nachfolgende Informationsvermittlung (Artikel 51 – 59) fest. Diese beiden Rechte erlauben es jemandem, der namentlich bzw. stillschweigend zitiert (Gegendarstellungsanspruch) oder fälschlicherweise beschuldigt wurde (Recht auf nachfolgende Informationsvermittlung), die kostenlose Inserierung einer Berichtigung bzw. Information zu verlangen, um die falsche Aussage zu berichtigen.

Das neue Gesetz regelt die Hinterlegung der Pflichtexemplare und legt fest, dass jede regelmäßig erscheinende bzw. andere Publikation, Angaben zu Autor und Herausgeber enthalten muss (Artikel 62 – 69).

Schließlich ändert der neue Text mehrere Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere diejenigen hinsichtlich der Diffamierung (Ermittlung von Fällen der Diffamierung durch die Medien), des Aufruhrs und des Widerstands sowie der Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit (Artikel 77 – 83). ■

grammen ausgestrahlt. Darüber hinaus werden die erforderlichen Gesetze erarbeitet und die Notwendigkeit zur Entwicklung neuer Programme geprüft. In einer zweiten Phase beginnt dann die Lizenzierung von Programmpaketen, die im DVB-T-Standard ausgestrahlt werden. Die Lizenzen werden in vom Rat organisierten Wettbewerbsverfahren vergeben. In der dritten Phase wählen die Programmpacker die Distributoren dieser Pakete. Die Distributoren erhalten ihre Lizenz von der Kommission für öffentliche Versorgungseinrichtungen. Die Rundfunkveranstalter können ihre Programme entweder mit Hilfe von Programmpackern, mit Hilfe von Distributoren oder selbst verbreiten, indem sie zu Packern und/oder Distributoren werden. Das Konzept sieht für den einzigen öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter Lettlands, „Lettisches Fernsehen“ (LTV), eine Sonderrolle

Ieva Bērziņa  
Rechtsberaterin  
Nationaler  
Rundfunkrat Lettland

vor: die erforderlichen technischen Ressourcen werden LTV zuerst gewährt, und die technischen Ausgaben für die Einführung von Rundfunk im DVB-T-Format werden aus dem Staatshaushalt gedeckt. Die kommerziellen Rundfunkveranstalter müssen für ihre Kosten selbst aufkommen. Die Abschaltung des analogen Rundfunks soll für öffentlich-rechtliche und kommerzielle Rundfunkveranstalter unterschiedlich erfolgen: die kommerziellen Rundfunkveranstalter können ihre analogen Programmen jederzeit abschalten,

## NL – Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG in den Niederlanden

Lucie Guibault  
Institut für  
Informationsrecht  
(IVIIR)  
Universität Amsterdam

Das niederländische Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (siehe IRIS 2001-5: 3) erhielt am 6. Juli 2004 schließlich die königliche Zustimmung und trat am 1. September 2004 in Kraft. Das Gesetz wurde mehr als 18 Monate nach dem Stichtag 22. Dezember 2002 verabschiedet, den die Richtlinie für die Umsetzung in nationales Recht festgelegt hatte. Die Dauer des niederländischen Umsetzungsprozesses kann nicht nur damit erklärt werden, dass während dieser Zeit zwei nationale Wahlen stattfanden, sondern auch mit der Komplexität der Aufgabe, vor der der Gesetzgeber stand. Die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie zu Einschränkungen des Urheberrechts und zum rechtlichen

• *Wet van 6 juli 2004 tot aanpassing van de Auteurswet 1912, de Wet op de naburige rechten en de Databankenwet ter uitvoering van richtlijn nr. 2001/29/EG van het Europees Parlement en de Raad van de Europese Unie van 22 mei 2001 betreffende de harmonisatie van bepaalde aspecten van het auteursrecht en de naburige rechten in de informatiemaatschappij (PbEG L 167) (Uitvoering richtlijn auteursrecht en naburige rechten in de informatiemaatschappij) (Gesetz vom 6. Juli 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG), Staatsblad (Amtsblatt) 2004, Nr. 336, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9294>*

NL

## NO – Änderungsvorschläge zum norwegischen Gesetz über Medieneigentum

Das norwegische Gesetz über Medieneigentum von 1997 zielt darauf ab, die Meinungsfreiheit, wirkliche Gelegenheiten zur Äußerung eigener Meinungen und ein vielfältiges Medienspektrum zu fördern. Das Gesetz betrifft Unternehmen, die Zeitungen herausgeben oder im Rundfunk tätig sind, wie auch Unternehmen, die als Eigentümer Einfluss auf solche Unternehmen haben. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist nach dem Gesetz die Medieneigentumsbehörde. Dieses unabhängige Organ leistet eine kontinuierliche Überwachung der Marktbedingungen und der Eigentumsverhältnisse im Zeitungs- und Rundfunksektor. Nötigenfalls greift es in Fällen von Erwerb von Eigentumsanteilen in den genannten Sektoren ein, um eine Konzentration „einer erheblichen Eigentumsposition“ in den Händen einer Gesellschaft auf dem nationalen sowie den regionalen oder lokalen Märkten zu verhindern. Ein solcher Eingriff kann ein Verbot der Übernahme, eine Verfügung zur Abstoßung eines Eigentumsanteils oder eine Erlaubnis zur vorbehaltlichen Übernahme bedeuten.

Das Ministerium für Kultur und kirchliche Angelegenheiten hat vor kurzem sehr weit gehende Änderungen zum Gesetz vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde von der Regierung diesen Sommer verabschiedet und steht nun zur Lesung im norwegischen Parlament an. Die Änderungsvorschläge werden im Folgenden zusammengefasst.

Es wird vorgeschlagen, die rechtliche Grundlage für Inter-

LTV darf jedoch erst abgeschaltet werden, wenn eine 100%ige Abdeckung der jeweiligen Region erreicht ist.

Der Entwurf des Konzepts ging aus einer Initiative des Rats selbst hervor, da keines der vorhergehenden Konzepte, die von Regierungseinrichtungen entworfen worden waren, die Entwicklung von Programmpaketen und audiovisuellen Inhalten aufzeigte. Das Konzept ist nicht rechtsverbindlich, es könnte aber berücksichtigt werden, wenn auf Regierungsebene über die weitere Entwicklung von Digitalfernsehen beschlossen wird. Das Konzept wird an das Ministerium für Verkehr und Kommunikation übermittelt, um in das breiter gefasste Konzept, welches vom Ministerium vorbereitet wird, eingebunden zu werden. Dieses breiter gefasste Konzept des Ministeriums soll sowohl das Thema Programmpakete als auch Programmdistribution und zudem die technischen Mittel für die Einführung von DVB-T abdecken. ■

Schutz technischer Schutzmaßnahmen brachte besondere Schwierigkeiten mit sich. Das Gesetz führt mindestens drei neue Einschränkungen des Urheberrechts ein: Eine Ausnahme gilt für Parodien, eine zweite für Bibliotheken, Archive und andere nicht-kommerzielle Institutionen, die Reproduktionen zu Konservierungszwecken anfertigen. Eine weitere Ausnahme gilt für behinderte Menschen. Verschiedene bestehende Einschränkungen wurden neu formuliert, um sie an die digitale Umgebung anzupassen und um dem strengen Wortlaut der Richtlinie zu genügen. Außerdem werden mit dem Gesetz die Bestimmungen der Richtlinie im Hinblick auf den rechtlichen Schutz von technischen Schutzmaßnahmen und von Informationen für die Rechteinhaber umgesetzt. Es ist in den Niederlanden jetzt ungesetzlich, wirksame technische Schutzmaßnahmen zu umgehen oder Vorrichtungen herzustellen, zu importieren, zu vertreiben, zu verkaufen oder zu bewerben, deren Hauptzweck darin besteht, eine technische Schutzmaßnahme für ein Werk zu umgehen. Die Regierung ist berechtigt, durch Gesetz die Regeln festzulegen, nach denen ein Rechteinhaber dazu verpflichtet werden kann, bestimmte Benutzerkategorien mit den Mitteln auszustatten, um die in dem einschlägigen Artikel des Gesetzes aufgelisteten Einschränkungen wahrzunehmen. Diese Verpflichtung des Rechteinhabers gilt nicht für die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen zur Anfertigung privater Kopien. ■

ventionen auf lokaler Ebene aufzuheben, während auf regionaler und nationaler Ebene die Befugnis zum Eingriff erhalten bleiben soll. Das oben genannte Interventionskriterium („erhebliche Eigentumsposition“) wird jedoch durch eine genau definierte gesetzliche Eigentumsbeschränkung ersetzt.

Für die regionale Ebene schlägt das Ministerium eine Eigentumsbeschränkung auf 60 Prozent des regionalen Zeitungsangebots vor. Im Rundfunksektor wird es keine gesonderten Beschränkungen auf der regionalen, sondern lediglich auf der nationalen Ebene geben.

Für die nationale Ebene schlägt das Ministerium eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung auf 40 Prozent in jedem der drei Märkte Tagespresse, Hörfunk und Fernsehen vor. Wird diese 40-Prozent-Grenze auf einem der genannten Märkte überschritten, ist ein Eingriff angesagt. Die bestehende Verordnung zur Begrenzung der Kapitalverflechtung zwischen großen Unternehmen des Tagespressemarktes bleibt bestehen, und es wird vorgeschlagen, diese auch auf die Rundfunkmärkte (Hörfunk und Fernsehen) auszuweiten.

Zusätzlich schlägt das Ministerium für die nationale Ebene eine gesonderte Regelung der Multimediakonzentration vor. Die Eigentumsbeschränkungen für Multimedia-Unternehmen sollen davon abhängig sein, in wie vielen Märkten der Akteur tätig ist. Bei Eigentum innerhalb von zwei Märkten sollen die Beschränkungen bei 20 Prozent im einen und 30 Prozent im anderen Markt, in dem der Akteur tätig ist, liegen. Bei Eigentum auf drei Märkten sollen die Beschränkungen bei jeweils 20 Prozent der Märkte liegen, auf denen der Akteur tätig ist.

Thomas Rieber-Mohn  
Norwegisches  
Forschungszentrum für  
Computer und Recht  
Universität Oslo

Es wird darüber hinaus vorgeschlagen, den Geltungsbereich des Gesetzes, und somit auch die Aufsichtsaufgaben

● *Ot.prp. nr. 81 (2003-2004) Om lov om endringer i lov 13. juni 1997 nr. 53 om tilsyn med erverv i dagspresse og kringkasting (Änderungsvorlage zum Medieneigentumsgesetz)*, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9303>

NO

● *Lov om tilsyn med erverv i dagspresse og kringkasting (Gesetz vom 13. Juni 1997 in Bezug auf die Aufsicht über den Erwerb von Zeitungs- und Rundfunkunternehmen (Medieneigentumsgesetz))*, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9304> (NO)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9305> (EN)

EN-NO

## NO – Änderungsvorschläge zu Artikel 100 der norwegischen Verfassung (Meinungsfreiheit)

Artikel 100 der norwegischen Verfassung von 1814 enthält das Grundrecht der Meinungsfreiheit.

1999 stellte die Kommission zur Meinungsfreiheit ihren Abschlussbericht vor. Der Bericht beinhaltet eine ausführliche Erörterung der Redefreiheit und einen Vorschlag zu einigen Änderungen des Artikels 100. Aufgrund dieses Berichts veröffentlichte die norwegische Regierung früher in diesem Jahr ein Grünbuch (*Stortingsmelding*), in dem sie ihre eigenen Änderungsvorschläge zu Artikel 100 vorstellt. In manchen Fragen stimmt der Regierungsvorschlag mit dem der Kommission überein, bei anderen gibt es Unterschiede. Das Grünbuch enthält darüber hinaus Änderungsvorschläge zur Gesetzgebung über die Redefreiheit auf der Nichtverfassungsebene.

Der Vorschlag der Regierung wurde von einer Reihe von Kommentatoren kritisiert. Die Kritik richtete sich teils gegen den Änderungsprozess selbst, der angeblich die öffentliche Diskussion über diese wichtige Frage untergrabe, und teils gegen den Inhalt des Vorschlags. Dessen ungeachtet gibt es offensichtlich eine ausreichende Mehrheit im Parlament für den Regierungsvorschlag. Das Parlament muss diese Frage bis zum 30. September dieses Jahres behandeln. Der Inhalt des Regierungsvorschlags wird im Folgenden zusammengefasst.

Die Regierung schlägt vor, das bestehende gesetzliche Verbot für politische Werbespots im Fernsehen aufzuheben. Solche Werbespots unterliegen jedoch weiterhin gesetzlichen Beschränkungen.

Andererseits schlägt die Regierung nicht vor, kommerzielle Meinungsäußerungen unter den verfassungsmäßigen Schutz der Meinungsfreiheit zu stellen. Dies wurde kritisiert, sowohl weil der Schutz der Meinungsfreiheit nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte weiter geht, als auch weil eine derartige Einschränkung von Artikel 100 zu beträchtlichen praktischen Herausforderungen

Thomas Rieber-Mohn  
Norwegisches  
Forschungszentrum für  
Computer und Recht  
Universität Oslo

● *St.meld. nr. 26 (2003-2004) Om endring av Grunnloven § 100 (Grünbuch zu Änderungen des Artikels 100 der norwegischen Verfassung)*, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9306>

NO

## RO – Werbung, Sponsoring und Teleshopping neu geregelt

Die rumänische Regulierungsbehörde für elektronische Medien, *Consiliul Național al Audiovizualului (CNA)*, hat die bisher gültigen Regelungen über Werbung, Sponsoring und Teleshopping (d.h. den CNA-Beschluss Nr. 123/2003 veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens Nr. 479 vom 4. Juli 2003) durch den Beschluss Nr. 254 vom 5. Juli 2004 abgeändert (*Decizia CNA privind publicitatea, sponsorizarea și teleshoppingul*). Ziel ist es, den Prinzipien des freien Wettbewerbs, dem Schutz des Lebens, der Gesundheit, den Interessen der Konsumenten und der Umwelt besser zu dienen und die rumänischen Vorschriften an die EG-Normen anzupassen.

Die Werbung für Lebensmittel darf z.B. hinfort nicht

der Medieneigentumsbehörde, auf elektronische Medien auszuweiten. Zurzeit sind aber keine gesonderten Eigentumsbeschränkungen in dieser Hinsicht anzuwenden, und es wird keine Befugnis erteilt, in Bezug auf den Erwerb von elektronischen Medien zu intervenieren.

Schließlich wird vorgeschlagen, der Aufsichtsbehörde die Befugnis einzuräumen, im Zusammenhang mit Kooperationsvereinbarungen, die einem Vertragspartner einen Einfluss auf das redaktionelle Produkt sichert, der einer vollständigen Übernahme gleichkommt, zu intervenieren.

Das Ministerium hatte ebenfalls erwogen, eine Regulierung vertikaler Integration im Mediensektor vorzuschlagen, diese Idee dann jedoch verworfen. ■

gen führen wird (nämlich eine Trennlinie zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Meinungsäußerung zu ziehen).

Das Grünbuch unterstützt eine Stärkung des Schutzes der Meinungsfreiheit von Arbeitnehmern, einschließlich Regeln, die „whistle blowing“ („Verpfeifen“) etc. schützen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es jedoch keine konkreten Vorschläge in dieser Hinsicht.

Die Regierung schlägt zudem einen stärkeren verfassungsrechtlichen Schutz gegen Haftbarmachung für verleumderische Äußerungen vor. Dies geht nicht explizit aus dem vorgeschlagenen Wortlaut von Artikel 100 hervor. In dem Grünbuch wird jedoch eine Überprüfung des Gesetzes über strafbare Verleumdung angekündigt. In Bezug auf rassistische Äußerungen unterstützt die Regierung hingegen eine Beschränkung der Meinungsfreiheit. In dem Grünbuch wird die Auffassung vertreten, der vorgeschlagene neue Artikel 100 sollte Spielraum für eine Stärkung des strafrechtlichen Schutzes gegen rassistische und Hassreden bieten.

Das Grünbuch besagt, die Regierung sei gewillt, Zensur von Filmen für Erwachsene (jedoch nicht von Filmen für Kinder) abzuschaffen. Der vorgeschlagene Wortlaut von Artikel 100 verbietet jedoch keine Zensur mit Ausnahme für schriftliche Äußerungen. Abgesehen von schriftlichen Äußerungen ist Zensur als verfassungskonform zu betrachten, vorausgesetzt, dass „gewichtige Gründe eine solche Zensur in Abwägung mit den Grundprinzipien der Meinungsfreiheit erforderlich machen“.

Die Regierung schlägt weiterhin vor, in Artikel 100 die verfassungsmäßige Verpflichtung der Behörden mit aufzunehmen, die Möglichkeiten von Einzelpersonen und Gruppen zur Äußerung der eigenen Meinung zu fördern.

Das Grünbuch stellt darüber hinaus fest, dass der vorgeschlagene Artikel 100 die Möglichkeit für eine gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der redaktionellen Unabhängigkeit eröffnen wird. Die Regierung schlägt auch vor, dass das verwaltungsrechtliche Prinzip des öffentlichen Zugangs zu Regierungshandlungen und -informationen in die Verfassung aufgenommen werden sollte. ■

mehr zum exzessiven Nahrungskonsum ermutigen. Behauptungen über die Wirkung bestimmter Vitamine oder gesundheitsfördernder Einflüsse von Produkten sind nur zulässig, wenn sie sich auf solide wissenschaftliche Erkenntnisse stützen. Des Weiteren dürfen in Werbespots den vorgestellten Lebensmitteln keine heilenden oder vorbeugenden Eigenschaften zugeschrieben werden. Außerdem ist es im Falle der Werbung für Lebensmittel nur dann erlaubt, die Produkte mit verschiedenen Obst- oder Gemüsearten zu illustrieren, wenn diese zu mindestens 4% in dem betreffenden Produkt enthalten sind.

Um den negativen Folgen des Alkoholgenusses vor allem für Minderjährige, aber auch im Allgemeinen entgegenzuwirken, wird durch den neuen Beschluss jede Form von Fernsehwerbung für Spirituosen in der Zeit von 06.00 – 22.00

Sondersendungen.

Bezüglich der Werbung für Arzneimittel ist es verboten, Mediziner, Zahnärzte oder Apotheker auftreten zu lassen, die ein bestimmtes Arzneimittel empfehlen. Die Werbung für natürliche Heilmittel muss von der Warnung begleitet werden: „*produs neatestat medical*“ („medizinisch nicht genehmigtes Produkt“).

Der neue CNA-Beschluss enthält auch Vorschriften zur politischen Werbung bzw. zur Werbung für die Ausübung bestimmter Berufe. So werden politische Werbespots nur noch während den Wahlkampagnen zugelassen. Untersagt ist auch die Werbung für Notare, für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher (*executori judecătorești*) oder andere Rechtsexperten (*experți judiciari*). Aktive Mitglieder der Rechtsanwaltsvereinigungen (*membri activi ai barourilor de avocați*) dürfen außerdem im Rundfunk keine Fälle erörtern, über die sich die Justiz noch nicht ausgesprochen hat.

Die Verletzung der neuen CNA-Vorschriften kann, gemäß den Bestimmungen der Artikel 90 und 91 des Audiovisuellen Gesetzes in Rumänien (*Legea audiovizualului Nr. 504/2002, cu modificările și completările ulterioare*), mit hohen Geldbußen bestraft werden. ■

Uhr verboten. Ähnliche Regelungen gelten für die Radiowerbung. Alle Werbespots für alkoholische Getränke in den elektronischen Medien müssen zum Schluss die Mitteilung enthalten: „*consumul de alcool dăunează grav sănătății*“ („Der Alkoholenusschadet ernsthaft der Gesundheit“).

Außerhalb der Werbezeiten dürfen Produkte und individualisierte Dienstleistungen nur noch in den Teleshopping-Sendungen gezeigt bzw. angeboten werden. Eine Ausnahme gilt für Produkte und Dienstleistungen aus dem Bereich der Kultur oder des Unterrichts und für Autos in bestimmten

**Mariana Stoican**  
Bukarest  
Radio Rumänien  
International

● **Decizia CNA privind publicitatea, sponsorizarea și teleshoppingul Nr. 254 din 5 iulie 2004** (Beschluss Nr. 254 vom 5. Juli 2004 betreffend die Regelungen über Werbung, Sponsoring und Teleshopping), *Monitorul Oficial al României, Partea I, Nr. 668/26.VII.2004*

RO

## VERÖFFENTLICHUNGEN

Landes, W. M.,  
Posner, R. A.  
*The Economic Structure of Intellectual Property Law*  
US : Cambridge, Massachusetts  
2003, The Belknap Press of Harvard University Press  
ISBN 0 – 674-01204-6

Garon, J. M.,  
*Entertainment Law and Practice*  
2004, Carolina Academic Press  
ASIN : 0890895147

Armstrong, P.,  
*Broadcasting Law*  
2004, Palladian Law Publishing Ltd  
ISBN 1902558383

Bu, Y.,  
*Die Schranken des Urheberrechts im Internet*  
CH : Bern  
2004, Stämpfli Verlag  
ISBN 3-7272-0421-4

Zeller, F.,  
*Öffentliches Medienrecht. Mit einer Kurzeinführung in die Rechtswissenschaft*  
CH : Bern  
2004, Stämpfli Verlag  
ISBN 372721516X

Weber, R. H.,  
Unternahrer, R.,  
Zulauf, R.,  
*Schweizerisches Filmrecht*  
CH: Zurich  
2003, Verlag Schulthess  
ISBN: 3-7255-4676-2

Feindor, U.,  
*Die Medienübergreifende Verwertung von Werktiteln*  
DE: Baden Baden  
2004, Nomos Verlagsgesellschaft  
ISBN 3-8329-0600-2

Matthies, U.,  
*Providerhaftung für Online-Inhalte*  
DE: Baden Baden  
2004, Nomos Verlagsgesellschaft  
ISBN 33-8329-0637-1

Duverger, E.,  
Menard, R.,  
FR : Paris  
*La censure des bien-pensants*  
2003, Edition Albin Michel,  
ISBN 2226136142

Becourt, D.,  
*Image et vie privée*  
FR : Paris  
2004, Editions L'Harmattan  
ISBN : 2-7475-6348-0

## KALENDER

**The European IP Summit**  
25. November 2004  
Veranstalter: IBC Global Conferences  
Ort: London  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 (0) 20 7017 5503  
Fax.: +44 (0) 20 7017 4746  
E-mail: [cust.serv@informa.com](mailto:cust.serv@informa.com)

## IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

[http://obs.coe.int/iris\\_online/](http://obs.coe.int/iris_online/)

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

[Angela.donath@obs.coe.int](mailto:Angela.donath@obs.coe.int)

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

[http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/](http://www.obs.coe.int/oea_publ/)

## Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich  
E-Mail: [IRIS@obs.coe.int](mailto:IRIS@obs.coe.int) und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

## Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 182 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 20.

### Abonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.